

Klíma, Josef

Bibliographisches zu den Keilschriftrechten VI

The Journal of Juristic Papyrology 15, 367-396

1965

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

BIBLIOGRAPHISCHES ZU DEN KEILSCHRIFTRECHTEN VI*

Inhalt

A. Einige Worte über die keilschriftrechtlichen Bibliographien. 367–370. B. Zu den „hethitischen Gesetzen“. 370–377. C. Ugarit und Alalach. 377–387. D. Die wichtigsten Beiträge zu den neu- und späthbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen. 387–396.

A. Einige Worte über die keilschriftrechtlichen Bibliographien

Mehr als fünf Jahre sind seit der Übergabe meines Manuskriptes der letzten Lieferung dieser Rubrik¹ verflossen. Gründen technischer Art seitens der Herausgabe dieser Zeitschrift ist es zuzuschreiben, dass manche wichtigen Werke und Studien, die noch während des Druckes jener Lieferung erschienen waren, nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Seitdem ist die Zahl der in den letzten fünf Jahren erschienenen Publikationen dermassen gestiegen, dass man sich für ihre Aufnahme in diese Rubrik nur mit grossem Bedenken entscheiden kann. An sich ist wohl diese Tatsache sehr erfreulich, denn sie zeigt ganz überzeugend, wie sich die Reihen der Forscher auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Studien um neue, tüchtige und gewissenhafte Kräfte vermehrt haben. Das kann die Befürchtungen, die vor Jahren G. C a r d a s c i a² — damals gewiss nicht grundlos³ — ausgesprochen hat, wenigstens teilweise zerstreuen.

Es entsteht nun die Frage, nach welchen Gesichtspunkten eine keilschrift-

* Zum Unterschied vom bisherigen Titel dieser Rubrik wollen wir, im Einklang mit der Auffassung Cardascias, fernerhin die Pluralform „Keilschriftrechte“ benutzen. Ebenso wie keine gemeinsame in Keilschrift verfasste Sprache und Literatur existierte, so war die Keilschrift auch für das Rechtswesen des Alten Orients nur ein äusserliches Bindeglied und der Ausdruck „keilschriftliche Rechte, bzw. Keilschriftrechte“ kann deshalb nur als eine konventionelle Bezeichnung gelten. — Diese Rubrik wurde, in der Regel, zum 31.XII. 1963 abgeschlossen.

¹ Veröffentlicht in *JJP* XIII (1961) 269–290.

² Vgl. seinen Beitrag *Splendeur et misère de l'assyriologie juridique* (*Annales Universitatis Saraviensis* III (1954) 156–162).

³ Besonders nachdem so verdienstvolle Bahnbrecher und Förderer der keilschriftrechtlichen Forschungen, wie z.B. B. Hrozný, P. Koschaker, M. San Nicolò, G. Boyer, R. O'Callaghan, R. Follet, A.I. Tiumentew, G. Furlani und auch R. Taubenschlag, nicht mehr unter uns weilen.

rechtliche Bibliographie erfasst werden soll, damit sie ihrem eigentlichen Zweck entsprechen kann. Eine allgemeine Übersicht über die keilschriftlichen Studien schlechthin bieten gegenwärtig zwei regelmässig erscheinende bibliographische Berichte in den Zeitschriften *Orientalia*⁴ und *Archiv für Orientforschung*⁵. Der Rechtshistoriker ist jedoch in diesen beiden Hauptbibliographien nur auf die wesentlichsten bibliographischen Angaben angewiesen, die ausserdem noch unter anderen, die ihn nicht unmittelbar berühren, sorgfältig auszusuchen sind. Dabei bleibt jedoch der Vorteil dieser Bibliographien unbestritten: dass sie möglichst vollständig sind. Gewisse Schwierigkeiten bereitet noch die Berücksichtigung auch jener Studien, die in den nicht allgemein verständlichen Sprachen verfasst sind und deshalb manchmal der Aufmerksamkeit der Herausgeber dieser Bibliographien entgehen.

Auf dem Mittelweg zwischen den keilschriftlichen und den keilschriftrechtlichen Bibliographien könnte die *Bibliographie analytique de l'Assyriologie et de l'Archéologie du Proche-Orient* angeführt werden. Ihr I. Band ist in zwei Abteilungen gegliedert (A = L'archéologie, Ph = La philologie); die letztere verdanken wir der Zusammenarbeit der belgischen Gelehrten L. Vanden Berghé und L. De Meyer. Sie ist im Jahre 1957 erschienen und umfasst die Werke, Artikel und Besprechungen aus den Jahren 1954–1956⁶. Sie ist bereits sachlich geordnet, wobei der keilschriftrechtlichen Bibliographie eine eigene Abteilung (unter „Société, droit, économie“, S. 46–63) gewidmet wird. Sie bietet einen schon sehr ausgedehnten Überblick der auf dem Gebiete der keilschriftlichen Forschungen in den oben erwähnten Jahren erzielten Arbeitsergebnisse; ihr Nachteil liegt jedoch in dem allzu grossen zeitlichen Abstand zu den enthaltenen Werken, der leider durch das unregelmässige Erscheinen

⁴ Die Keilschriftbibliographien werden hier nach a) Büchern, b) Artikeln und c) Besprechungen periodisch zusammengestellt. Darunter sind bereits 23 Keilschriftbibliographien von P. A. Pohl erschienen, wobei die 23. nach seinem Tod von P. Peter Naber ergänzt wurde. Die neuesten (24+25). Keilschriftbibliographien *Orientalia* 32 (1963), Fasc. 3, Sonderpagin. 1–82 hat K. H. Deller ausgearbeitet. Sie umfassten die Periode von I.I.1962 bis 31.III.1963 (mit Nachträgen 1957–1961) und *Orientalia* 33 (1964), Fasc. 1, Sonderpagin. 1–78 und von I.IV. 1963–15.X. 1963 (mit Nachträgen 1958–1962), gemeinsam mit H. Kléngel). Als sehr willkommene Zusätze finden wir hier nun auch zwei selbständigen Abteilungen: sub b) Bibliographie der Bibliographie und sub f) Dissertationen.

⁵ Die hier voröffentlichten periodischen Bibliographien werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegliedert: I. Allgemeines, II. Mesopotamien (Assyrien, Babylonien, Elam), III. Kleinasien (einschl. Hethiter und Chalder), IV. Palästina und Syrien (hier besonders unter b) Ugarit und Alalach). Die Bibliographie wird von dem Herausgeber des AfO, E. Weidner, redigiert, dem bis zu ihrem vorzeitigen Tode M. Falkner zur Seite gestanden hat.

⁶ Vgl. dazu besonders R. Labat, *BiOr* 17/1960, 40 ff. und J. Klíma, *ArOr* 27/1959, 697 f.

⁷ Während der II. Band ihrer archäologischen Sektion bereits erschienen ist, wird jener der philologischen erst für die nächste Zeit erwartet; dies bedeutet wohl, dass dann die Werke aus den Jahren 1957 ff. ziemlich verspätet zur bibliographischen Registrierung gelangen.

dieser Bibliographie bewirkt wird⁷. Daran haben die Herausgeber keine Schuld, denn die technischen Hindernisse, die mit Besorgung der umfangreichen internationalen Fachliteratur, ja sogar bereits mit der Feststellung der nötigsten bibliographischen Angaben noch weiterhin in mancher Hinsicht verbunden sind, dürfen nicht unterschätzt werden.

Die dritte Kategorie bilden die eigentlichen Fachbibliographien, die sich auf die keilschriftrechtlichen Studien beziehen. Zum erstenmal ist eine solche Bibliographie von G. Boyer vor 25 Jahren erschienen (unter dem Titel *Introduction bibliographique à l'histoire du droit suméro-akkadien*); sie wurde zum Jahre 1938 abgeschlossen⁸. Ihre Fortsetzung hat G. Boyer (in Zusammenarbeit mit E. Slechter) erst nach dem zweiten Weltkriege unternommen und die entsprechende keilschriftrechtliche Literatur aus den Jahren 1939–1955 zusammengetragen⁹. Daneben ist eine kritische Bibliographie von M. San Nicolò unter dem Titel *Rassegna di diritto cuneiforme* in zwei Folgen erschienen¹⁰. Ihre Fortsetzung hat nach dem Tode von San Nicolò E. Slechter übernommen¹¹. Ferner sei hier auf die vorliegende bibliographische Rubrik hingewiesen¹², deren Titel bereits ihren eklektischen Charakter anzudeuten versucht. Die ständig zunehmende Zahl der Arbeiten auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Studien — an sich eine durchaus lobenswerte Tatsache — macht die Zusammenstellung von Bibliographien äusserst schwierig, besonders wenn diese darauf Anspruch erheben, vollständig zu sein.

Wir haben uns deshalb entschlossen, vor allem mit Rücksicht auf das eigentliche Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift, in erster Linie jene keilschriftrechtliche Studien in unsere Rubrik aufzunehmen, die wenigstens teilweise auch mit den papyrologischen Forschungen einen gewissen Kontakt bewirken könnten. Darunter wollen wir in der Regel besonders jene verstehen, die entweder chronologisch die unmittelbar vorhellenistische und hellenistische Periode (also die neu- und spätbabylonische Zeit) behandeln oder sich geographisch auf jene Gebiete beziehen, (vor allem Kleinasien, Syrien und die östliche Mittelmeerküste schlechthin), wo die gegenseitigen Berührungen der vorderasiatischen, hellenistischen und ägyptischen Kultur offenbar werden können¹³. Ausserdem möchten wir noch von einzelnen Werken berichten, die

⁸ Vgl. AHDO 2 (1938) 63–100.

⁹ In RIDA III (1956) 41–79.

¹⁰ Erschienen (I.) in SHDI 16 (1950) 419–458 (umfasst die Zeit von 1948 bis Juli 1950) und (II.) ibidem 20(1954) 485–520 (für die Periode von August 1950 bis Januar 1954).

¹¹ Vgl. ibidem 22(1956) 478–499 unter dem Titel *Revue critique des droits cunéiformes III.* (für die Periode von Januar 1954 bis Dezember 1955) und (IV) ibidem 25(1959) 485–514 (von Januar 1956 bis Dezember 1958).

¹² Vgl. JJP VI(1952) 153–184, VII/VIII(1953–54) 295–356, IX/X(1955–56) 431–475, XI/XII (1957–58) 195–261, XIII (1961) 269–290.

¹³ Vgl. z.B. R. Taubenschlag, *Das babylonische Recht in den griechischen Papyri*, JJP VII/VIII (1953–54) 169 ff.; neuerlich vgl. E. Seidl, *Römische Rechtsgeschichte und*

eine grundsätzliche Bedeutung für die antike Rechtsgeschichte haben, wenn auch ihr Charakter breiter und allgemeiner angelegt ist (z.B. die der Erforschung der Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte schlechthin gewidmeten Untersuchungen).

Ausserdem sei noch auf die Bibliographie von E. Ferenczy hingewiesen, die unter dem Titel, *Bevezetes a) ékinásos jogtörténetbe. Bibliográfia. ... Introduction to the history of cuneiform law. A bibliography*, in Budapest (1962) erschienen ist.

Schliesslich sei noch in diesem Abschnitt auf die in Vorbereitung befindliche Bibliographie hingewiesen, die als *Introduction bibliographique à l'histoire générale du droit et des institutions* vom Institut de Sociologie der Université Libre de Bruxelles (Centre d'histoire et d'ethnologie juridique) unter der Leitung von J. G i l i s e n in breitangelegter internationaler Zusammenarbeit herausgegeben wird. Es sind insgesamt drei Bände vorgesehen¹⁴, wobei den Keilschriftrechten zwei selbständige Teile des ersten Bandes gewidmet werden (2. Mésopotamie: Babylonie, Assyrie; Péripherie — Elam, Hurri, Urartu, Ugarit, Alalakh. 3. Hittites)¹⁵. Die bibliographischen Angaben sollen die Jahre 1935–1962 umfassen.

B. Z u d e n „h e t h i t i s c h e n G e s e t z e n“¹⁶

An der Spitze des rechtsgeschichtlichen Interesses auf dem Gebiete der hethitischen Schriftdenkmäler bleiben weiterhin die sog. hethitischen Gesetze (= HG)¹⁷, seit deren editio princeps von B. H r o z n ý bereits mehr als vier Jahrzehnte verflossen sind¹⁸. Seitdem sind weitere neue Übersetzungen der HG in verschiedenen Sprachen erschienen¹⁹, denen jedoch nicht mehr eine neue Umschrift beigelegt wurde; auch haben die Herausgeber die inzwischen neu-

römisches Zivilprozessrecht, Köln 1962, wo man u.a. auch folgendes Kapitel findet: § 3. Rechtsvergleichung; römische und antike Rechtsgeschichte (S. 6–8), § 6. Vorderasiatische, insbesondere babylonische Rechtsgeschichte (S. 23–33), § 20. Die Staatsformen des Alten Orients (S. 125–127). Vgl. dazu R. H a a s e, BiOr 20 (1963) 77 f.

¹⁴ I. Band: L'Antiquité méditerranéenne. — II. Band: L'Europe médiévale et moderne. — III. Band: Asie, Afrique, Amérique et Océanie (y compris l'Islam).

¹⁵ Den mesopotamischen Teil bearbeitet G. C a r d a s c i a, mit Ausnahme von Ugarit und Alalakh, deren Bearbeitung — ebenfalls wie die des hethitologischen Teiles — wurde J. K l í m a zugeteilt.

¹⁶ Zur hethitologischen Bibliographie vgl. noch (ausser der bereits in den Anm. 4 und 5 erwähnten Bibliographien) E. L a r o c h e, RHA XI, fasc. 52 (1952); Conférences Inst. Ling. Univ. Paris IX (1949–50) 79–93; AHDO 5 (1950) 93–98.

¹⁷ Zum vielumstrittenen Charakter der hethitischen Rechtsvorschriften vgl. neuestens V. K o r o š e c, ZS 77 (1960) 419, G. C a r d a s c i a, RIDA VII (1960) 38 ff. und H. P e t s c h o w, ZA NF 21(1963) 237.

¹⁸ Die autographische Ausgabe der HG ist bereits im Jahre 1921 (als VI. Heft der KBo) und ihre Umschrift mit der französischen Übersetzung im Jahre 1922 (unter dem Titel *Code Hittite provenant de l'Asie Mineure, vers 1350 av. J.-C.*) erschienen.

¹⁹ Eine Übersicht dieser Bearbeitungen bietet V. K o r o š e c, ZS 72 (1963) 415.

gefundenen und publizierten Fragmente der HG nicht immer berücksichtigt. Dem hat die neue, im Jahre 1959 erschienene Ausgabe der HG von J. F r i e d r i c h²⁰ grundsätzlich abgeholfen. Wir gewinnen damit eine neue vollständige Wiedergabe aller Texte und auch aller seit der Edition Hroznýs bis zum Jahre 1958 gefundenen Fragmente²¹, so dass die Friedrichsche ein neues Standardwerk darstellt. Abweichend von den früheren Ausgaben²² ist hier vor allem die Zählung der einzelnen Paragraphen: Friedrich gibt die bisher allgemein eingeführte Numerierung der Bestimmungen der I. und II. Tafel auf und zählt sie auf jeder der beiden Tafeln selbständig, um vor allem ihrem verschiedenen, jeweils unabhängigen Ursprung Ausdruck zu geben²³. Die vorliegende Edition von Friedrich, die mit grösster Sorgfalt und fachlicher Akribie vorbereitet wurde, kommt nicht nur den Hethitologen, sondern auch den Historikern, Volkswirtschaftlern, Soziologen und besonders den Rechtshistorikern zugute. Es ist nur zu bedauern, dass der ursprüngliche Plan, demgemäss dem philologischen Teil der juristische Kommentar der HG aus der Feder des Altmeisters auf dem Gebiete der Keilschriftrechte, P. K o s c h a k e r, folgen sollte, wegen des frühzeitigen Todes des letzteren nicht mehr verwirklicht werden konnte²⁴. Man kann erwarten, dass in der engen Zusammenarbeit des Philologen mit dem Rechtshistoriker mehrere Probleme ihrer Lösung nähergebracht werden die nicht nur den Grundcharakter des Werkes²⁵, sondern eine ganze Reihe von unklaren Ausdrücken, Wendungen und ganzen Klauseln²⁶ betreffen. Für den Rechtshistoriker sind bereits die Hinweise von Friedrich in seinen Erläuterungen (S. 88–115) wertvoll, wo verschiedene Analogien des hethitischen Rechtswesens in den entsprechenden Vorschriften des Pentateuchs, des Gesetzes von Gortyn u.a. angeführt werden.

²⁰ Unter dem Titel *Die hethitischen Gesetze. Transkription, Übersetzung, sprachliche Erläuterungen und vollständiges Wörterverzeichnis*. Erschienen als Vol. VII. der *Documenta et Monumenta Orientis Antiqui*, X+155 S., 4^o, E. J. Brill, Leiden 1959.

²¹ Wohl mit Ausnahme der KUB XIII 31 (vgl. E. S z l e c h t e r, IVRA 11 (1960) 272¹ und besonders H. G. G ü t e r b o c k, JCS 15(1961)63).

²² Folgend jedoch schon der Erstübersetzung F r i e d r i c h s.

²³ Ausserdem wird noch bei der zweiten Tafel auch die Zählung von B. H r o z n ý angeführt (in Klammern).

²⁴ Dem Vorworte zu diesem Werk ist wohl zu entnehmen, dass der Verfasser zukünftig die speziellen Probleme der Abfassungszeit und der Sprache der HG behandeln wird.

²⁵ Vgl. bereits oben Anm. 17. Friedrich selbst hält das Werk für „keine offizielle Gesetzessammlung wie etwa Codex Hammurabi, sondern... für Niederschriften einmal gefällter Rechtsentscheidungen für den Juristen“ (S. 1). Zugleich gibt er seiner Überzeugung Ausdruck, dass der Charakter dieser „Rechtssammlung“ in einem sachlichen Kommentar genauer zu erörtern wäre.

²⁶ Vgl. z.B. die besonders häufige und wohl am stärksten umstrittene Klausel *parnaeššeia šuuaiZZi*, in der Friedrich die Zusicherung der Realexekution zugunsten des Gläubigers erblickt und als „auch stösst er (= der Schuldige) ihn (= den Gläubiger) zu seinem Hause“ wiedergibt. Zu neueren Interpretationen dieser Klausel vgl. nun E. M e n a b d e, VDI (1959)4, 63ff., R. H a a s e, BiOr 19(1962)274 und V. S o u č e k, ArOr 29(1961)1 ff. und OLZ 56(1961) Sp. 457.

Die Herausgabe der HG durch Friedrich hat einen regen Widerhall hervorgerufen, der sich einerseits in unmittelbaren Randnotizen zu seinem Werk, andererseits in speziellen Abhandlungen über einzelne Fälle der hethitischen sozialwirtschaftlichen Verhältnisse und des Rechtswesens äusserte. Von den ersteren sprengen manche den Rahmen blosser Besprechungen und bringen weitere wertvolle und anregende Bemerkungen. Es empfiehlt sich deshalb, auch sie bei der Verwendung der Friedrichschen Edition der HG gleichzeitig in Betracht zu ziehen²⁷. — Von den letzteren Arbeiten sei vor allem die Monographie des unermüdlichen Hethitologen R. H a a s e erwähnt, die sich mit „dem privatrechtlichen Schutz der Person und der einzelnen Vermögensrechte in der hethitischen Rechtssammlung“ beschäftigt²⁸: im ersten Teil (A) werden die Tötung des Menschen (I.), Leibesverletzungen (II.), Menschenraub (III.), die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers für die Tötung eines Menschen auf seinem Grundstück (IV) und Rettung in einem Hungerjahr (V.) besprochen; der zweite Teil (B. Der Schutz der einzelnen Vermögensrechte) behandelt: I. Beschädigung von Sachen, begangen 1. an Tieren, 2. an Geweben und Geräten, 3. durch fremde Tiere, 4. durch Baumfrevel, 5. durch Verunreinigung von Brunnen u.a., 6. durch Brandstiftung. II. Tötung eines Tieres auf fremdem Grund und Boden, III. Entziehung des Eigentums, IV. Selbsthilfe, V. Der Fund, VI. Verlust eines Tieres beim Gebrauchsberechtigten, VII. Unredliches Verhalten des Verkäufers, VIII. Einmischung in fremde Verkaufsangebote, IX. Nichterfüllung von Verträgen, X. Belohnung für die Rettung einer Herde. Im letzten Teil (C) wird die bereits erwähnte Klausel *parnaššeia šuuaizzi*²⁹ untersucht und im Sinne einer Sachhaftung interpretiert. — Von demselben Ver-

²⁷ Folgende Randnotizen sind besonders zu erwähnen: die Besprechung von A. K a m m e n h u b e r, BiOr 18(1961), 77ff. (besonders zur Textüberlieferung der I. Tafel der HG; zu jener der II. Tafel vgl. ebenfalls A. K a m m e n h u b e r, ibidem und R. H a a s e, RIDA VII(1960)51 ff.). Vom textkritischen und philologischen Standpunkt verdienen unsere Aufmerksamkeit die wertvollen Bemerkungen von H. G. G ü t e r b o c k in JCS 15(1961)62 ff. (mf. einem Exkurs über die Haustiere in den HG, vgl. ibidem S. 72–78) und in JCS 16(1962)17 ff. (unter dem Titel *Further Notes on the Hittite Laws*), wo wichtige Hinweise auf die Zusammenhänge der verschiedenen Fragmente der HG samt ihrer autographischen Wiedergabe enthalten sind. Vgl. bereits auch V. K o r o š e c, *Die Tontafel KBo VI 4 und ihr relatives Alter (Festschrift F. Friedrich, (1959) 261 ff.*), wo diese Quelle als Beispiel einer Neuredaktion des geltenden Rechtes gegen Ende des neuhethitischen Reiches besprochen wird. — Dem Problem der Überlieferung des § 200 B der HG widmet sich auch R. H a a s e, ZA NF 20(1961)103 f. — Vom rechtshistorischen Standpunkt kann man in erster Reihe auf die Besprechungen von V. K o r o š e c, ZS 77(1960) 414 ff., E. S z l e c h t e r, IVRA 11(1960) 273 ff. und V. S o u č e k, OLZ 56(1961) Sp. 452 ff. hinweisen. Vgl. noch die ausführliche Anzeige von R. H a a s e, Neue Juristische Wochenschrift, 12(1959) S. 1914.

²⁸ Erschienen im Photodruck als Inaugural-Dissertation an der Universität zu Tübingen (1961), 183 S.

²⁹ Vgl. oben Anm. 26.

fasser stammen weitere Beiträge, die sich mit einigen speziellen Fragen des hethitischen Privat-³⁰ sowie auch Strafrechtes³¹ befassen.

Mit der Stellung der hethitischen Sklaven befasst sich der grusinische Hethitologe E. A. Menabde³²; in seiner mit sorgfältig zusammengetragenen Quellenbelegen und ausführlichen Literaturnachweisen versehenen Studie hält M. die Sklaverei für den Hauptfaktor, der den Charakter der hethitischen sozialen Organisation bestimmte. Er befasst sich mit den Quellen der Sklaverei, wobei er ausdrücklich bemerkt, dass die umstrittene Klausel *parnaššeia šuuazzi* keineswegs als Andeutung einer besonderen Quelle der Sklaverei interpretiert werden darf. Ihr Sinn besteht nach M. in der Tatsache, dass der Täter dem Hause der Opfer seiner Straftat einen Ersatz direkt zu leisten hat. Der hethitische Sklave war gemäss dem Vf. nur ein Rechtsobjekt; eine gewisse Rechtssubjektivität, die ihn von den Sklaven des antiken Altertums unterschied, hat sich nach dem Vf. nur in ganz beschränkten Fällen offenbart, viel seltener, als es V. Korošec³³ oder V. Souček³⁴ vermuten. Den grössten Teil der Sklaven bildeten die Staatssklaven, die dem „Haus des Siegels“ (İR

³⁰ Unter dem Titel *Der Eigentumsübergang beim Kauf nach den hethitischen Gesetzestexten* BiOr 17(1960) 11. Mit den dem Schutz des Schuldners gegen die unrechtmässige Pfandnahme des Gläubigers gewidmeten Vorschriften der §§ 49/50 der II. Tafel der HG befasst sich R. Haase in ZA N.F. 20(1961) 100 ff. Den erbrechtlichen Verhältnissen innerhalb der hethitischen Gesellschaft gilt die Arbeit des grusinischen Orientalisten E. A. Menabde (*Nasledstvenno-pravovije otnošenije v chettskom obščestve*) in *Vostočnij sbornik* I (1960) Tiflis, 29–58 (mit einem kurzen englischen résumé) ebenso wie sein in französischer Sprache publizierter Vortrag über dasselbe Thema *De l'ordre de succession dans l'empire Hittite* (in *XXV. Congrès International des Orientalistes*, Conférences présentées par la délégation de l'U.R.S.S., Moscou 1960, 1–9). Es ist zweifellos ein Verdienst Menabdes, dass er sich ein bis jetzt sehr wenig gepflegtes Gebiet des hethitischen Rechtswesens, das der erbrechtlichen Beziehungen, für seine anregenden Studien ausersuchen hat. Neben den Hinweisen auf viele Analogien mit dem Erbrecht des übrigen Alten Orient finden wir auch die spezifischen hethitischen erbrechtlichen Anordnungen (z.B. bezüglich der erbrechtlichen Stellung der Ehefrau, oder der sog. HA.LA-Menschen, „Teilhaber“ u.a.). Auch werden die Umstände geprüft, unter welchen das Erbrecht entzogen werden konnte.

³¹ Vgl. BiOr 18(1961) 14 ff. (*Zum Tatbestand der vorsätzlichen Tötung eines Menschen in der hethitischen Rechtssammlung*), IVRA 12(1961) 225 f. (*Über die Berücksichtigung der Mitwirkung des Verletzten bei der Entstehung eines Schadens in keilschriftlichen Rechtssammlung*) und ArOr 29(1961) 419 ff. (*Über Noxalhaftung in der hethitischen Rechtssammlung*). — Mit den strafrechtlichen Bestimmungen der HG (§§ 9, 10, VII, IX), die sich auf die Verletzungen des Körpers beziehen, befasst sich K. K. Riemschneider (vgl. ArOr 29(1961) 177–182, unter dem Titel *Zu den Körperverletzungen im hethitischen Recht. Randnotizen zu den „Hethitischen Gesetzen“ von Johannes Friedrich*).

³² Seine russisch geschriebene Studie ist unter dem Titel *O rabstve v chettskom gosudarstve* (Über die Sklaverei im Hethiterreich) in *Peredneaziatskij Sbornik — Voprosy chettologii i churritologii* (Vorderasiatische Studien — Probleme der Hethitologie und Churritologie), Moskva 1961, 11–56 (mit einer englischen Zusammenfassung, 582–583) erschienen.

³³ Vgl. Festschrift Paul Koschaker III., 1939, 127–139 (unter dem Titel *Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht*).

É.ZÁ) oder dem Gouverneur (ĪR DUMU LUGAL) unterstanden. Die Staatsklaven (sog. *hipparaš*), die verpflichtet waren, wichtige öffentliche Arbeiten (Bauten von Festungen, Strassen, vom Palast und Tempel, wohl auch die Errichtung und Betrenung von Wasseranlagen) zu besorgen, bildeten eine besondere Gruppe, sog. *tuikkanz*. Ausserdem waren unter den Staatsklaven auch die Landwirte, Schäfer, Handwerker, Dienerinnen und Konkubinen. Eine ähnliche Stellung hatten auch die Sklaven der hethitischen Tempel. Ferner widmet M. viel Aufmerksamkeit der besonderen Bevölkerungsgruppe, den sog. NAM. RA-Leuten: in ihnen erblickt er vor allem die im Kriege gefangenen Bevölkerungsschichten (darunter noch die sog. *appanteš*, d.h. die Kriegsgefangenen aus den Reihen der feindlichen Soldaten). Erst später hat nach M. der Ausdruck NAM. RA eine soziale Bedeutung angenommen — im Sinne eines im Kriege gefangenen fremden Sklaven. Schliesslich bemerkt der Vf., dass der Klassenkampf im Hethiterreich eine passive sowie auch eine aktive Form hatte (d.h. die Flucht der Sklaven von ihren Herren und der Aufstand, obwohl für letzteren kaum ein direkter Beleg zu nennen ist und sein Vorkommen nur aus den entsprechenden Klauseln einiger hethitischer Staatsverträge zu entnehmen wäre, in denen die gegenseitige Hilfe für den Fall einer Sklavenrevolte stipuliert wird). Über den Rahmen der eigentlichen hethitischen Gesetze hinaus³⁵ geht die auf breit angelegter Berücksichtigung des Quellenmaterials³⁶ beruhende Studie des Münchner Romanisten und Keilschriftrechtsforschers H. P e t s c h o w über die Noxalhaftung im hethitischen Recht³⁷. Zum Problem der hethitischen Noxalhaftung kommt auch die italienische Hethitologin F. I m p a r a t i, von der das Bestehen einer Noxalhaftung gemäss den §§ 95 und 99 HG bestritten wird³⁸ (dagegen jedoch schon R. H a a s e, BiOr 19/1962, 118 Anm. 6). Die wortkarge Formulierung des § 172 HG über den Ersatz für die Rettung eines Freien bzw. eines Sklaven in einem Hungerjahre veranlasste R. Y a r o n³⁹ zu einer tieferen Untersuchung dieses Falles auf einer breiteren rechtsvergleichenden Grundlage. Das Zentralproblem bildet der Ausdruck *pūhu*, den Yaron als „equivalent“ interpretiert, d.h. der Gerettete muss seinem Retter nach dem Ablauf der kritischen Zeit einen entsprechenden Ersatz für die ihm während des Hungerjahres übermittelten Lebensmittel

³⁴ In seinem Beitrag *Einige Bemerkungen zum Status libertatis und Status servitutis im hethitischen Recht (Charisteria Orientalia (1956) 316–320)*.

³⁵ Es werden auch die diesbezüglichen hethitischen Fragmente des Staatsvertrages zwischen dem hethitischen Grosskönig und (je?) einem König Šunaššura von Kizuwatna berücksichtigt.

³⁶ Rechtsvergleichend erforscht wird auch die analoge Regelung der wahrscheinlichen Noxalhaftung des Herrn für Delikte seiner Sklaven in Nuzi sowie auch nach der mittellassyrischen Rechtssammlung (§§5 und 24).

³⁷ Veröffentlicht in ZA N.F. 21(1963), 237 ff.

³⁸ Erschienen in RIDA VI(1959) 65 ff.

³⁹ Vgl. RIDA X(1963), 137–146 (unter dem Titel *On Section II (= 172) of the Hittite Laws*).

leisten. Wurde ein Sklave vor dem Hunger gerettet, so hatte sein Herr dem Retter 10 Sekel Silber zu entrichten. Dies entspricht wohl dem patrimonialen Charakter der hethitischen Sklaverei, ähnlicherweise wie es nach den §§ 217, 223 CH der Fall war, wo für die ärztliche Behandlung des Sklaven sein Herr dem Arzt ein festbestimmtes Honorar zu zahlen hatte. — Mit der Entwicklung der Strafe für Mord beschäftigt sich der altbewährte Spezialist V. K o r o š e c⁴⁰. Er untersucht nicht nur die diesbezüglichen Vorschriften der HG (§§ 1–5, 174, 44 A, II u. III ex KBo VI 4), sondern auch die entsprechenden Stellen der sog. Verfassung des Telepinu (2 BoTU 23) und des Briefes Hattušilis an Kadašman-Enlil II (KBo I 10, II 14–25). Er weist besonders auf die bemerkenswerte Analogie mit den mittelassyrischen Gesetzen hin⁴¹. —

Schliesslich sei noch auf drei Werke hingewiesen, die nicht nur für die Spezialisten, sondern auch für eine breitere Interessentenschaft von grossem Nutzen sein können: das erste verdanken wir dem berühmten Hethitologen H. O t t e n, der für die von H. S c h m ö k e l herausgegebene *Kulturgeschichte des alten Orient*⁴² den dem Hethiterreich geltenden Teil (S. 311–446) ausgearbeitet hat. Darunter sind die für den Rechtshistoriker besonders wichtigen Kapitel III. (Königtum), IV. (Gemeinwesen), VI. (Recht), VII. (Wirtschaft) und VIII. (Schriftwesen) hervorzuheben. Der Verfasser, der sich als Philologe regelmässig an der Grabung in Boghazköy (der einstigen hethitischen Hauptstadt Chattusa) beteiligt, ist in erster Linie berufen, auch über die HG gemäss ihrem Fundort und äusserlichen Indizien ein wertvolles Urteil zu fällen: es ist nämlich für den Charakter der uns zur Verfügung stehenden Texte der HG sehr bemerkenswert, dass ihre wesentlichen Exemplare nicht in einem Gericht

⁴⁰ Unter dem Titel *Kaznovanje usmrtnive po hetitskem pravu* (mit einem französischen Résumé), veröffentlicht in *Zbornik pravnog fakulteta u Zagrebu* XII(1962) 241–259. Demselben Problem wurde bereits eine kürzere Studie von V. S o u č e k gewidmet (erschieden unter dem Titel *Einige Bemerkungen zum hethitischen Strafrecht* in *Acta Universitatis Carolinae — Philologica* I. — *Orientalia Pragensia* I. (1960) 3–11). Ausser den auf den Totschlag sich beziehenden Bestimmungen der HG (§§ 1–3), der Proklamation von Telepinu (2 BoTU 23 IV), dem Brief Hattušilis an Kadašman-Enlil (KBo I 10Rs) werden hier noch einige Rechtsurkunden aus Ugarit berücksichtigt, wo die Tötung einer Person im fremden Lande geregelt wird und auch konkrete Belege für den Totschlag der Personen zu finden sind. Vgl. neuerlich R. H a a s e, *Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss.* 66 (1964) 185 ff. (unter dem Titel *Keilschniflechtliche Miscellen*).

⁴¹ Zu Übereinstimmungen zwischen hethitischem und assyrischem Recht vgl. auch R. H a a s e, *BiOr* 19(1962) 122 und *RIDA* X(1963) 68 ff. unter dem Titel *Körperliche Strafen in den altorientalischen Rechtssammlungen* (mit Hinweis auf S e d a t A l p, *Bulleten* XXVII-107(1963) 377 ff. — wohl nur für die frühhethitische Zeit).

⁴² Erschienen als Kröners Taschenausgabe Band 298. Stuttgart 1961. Ausserdem wollen wir noch auf zwei besonders gediegene Studien hinweisen, die eine gute, den jetzigen Forschungsergebnissen entsprechende Übersicht des einschlägigen Materials bieten: I. K. B i t t e l, *Geschichte der Hethiter*, 2. H. O t t e n, *Die Schrift der Hethiter*. Beide sind in dem nicht paginierten Katalog *Kunst und Kultur der Hethiter* erschienen (*Eine Ausstellung des Deutschen Kunstrates e.V. in der Akademie der Künste*, Berlin 9. April-28. Mai 1961, herausgegeben von der Akademie der Künste, Berlin).

oder sonstigen Ort der Rechtsprechung vorgefunden worden sind. Ausserdem versucht Otten nach Ausweis der Schrift drei verschiedene Fassungen der hethitischen Gesetzestexte festzustellen (1. Fassung aus der Zeit Mursilis I., 2. Fassung noch aus dem Alten Reich, 3. Fassung aus der Zeit Tutchalijas IV. in der zweiten Hälfte des 13. Jh.⁴³). Ausserdem unterlässt es der Verfasser nicht, die Wichtigkeit der vielfältigen lokalen Rechtsbräuche zu unterstreichen.

Ferner wollen wir eine kurze Übersicht des hethitischen Rechtswesens erwähnen, die V. S o u č e k zusammengestellt hat⁴⁴. Dabei hat er die wichtigsten Grundlinien der hethitischen Wirtschaft, der sozialen Struktur der Bevölkerung, sowie auch des hethitischen Staats- und Privatrechtes dargelegt (darunter auch eine Gesamtcharakteristik der HG).

Schliesslich sei in diesem Abschnitt noch auf zwei Werke hingewiesen, die neben den anderen altorientalischen Gesetzescorpora auch die HG in Übersetzungen enthalten. Das ältere stammt von dem holländischen Orientalisten H. A. B r o n g e r s⁴⁵ und bringt die holländische Übersetzung der HG im IV. Kapitel (S. 91–132) unter der Bezeichnung „Die Hethitische wetten“ (Die hethitischen Gesetze). Der eigentlichen Übersetzung wird noch eine kürzere Einleitung (S. 91–92) vorausgeschickt, in der die Quellenlage sowie auch die meisten Literaturangaben dargestellt werden. — Die deutsche Übersetzung der HG bietet die Arbeit von R. H a s e⁴⁶. Die Numerierung der einzelnen Bestimmungen folgt Hrozný (ähnlich wie in der Übersetzung von Brongers), der eigentlichen Übersetzung schickt Haase die Zusammenstellung der verwendeten Literatur und die Inhaltsübersicht voraus. Sonst liegt der Übersetzung der HG, nach der Angabe von Haase (S. 61), wenn nichts anderes bemerkt ist, jeweils das oben besprochene Werk J. Friedrichs (siehe oben S. 371) zugrunde⁴⁷.

⁴³ Hiermit wird also gegenüber der Auffassung von V. K o r o š e c (vgl. dazu z.B. unseren Bericht in JJP XI/XII (1957/8), 253 ff.) eine neue Periodisierung der HG durch H. O t t e n aufgestellt.

⁴⁴ Als ein Abschnitt des von J. T u r e č e k geleiteten Kollektivbandes *Světové dějiny státu a práva ve starověku* (Weltgeschichte des Staates und Rechtes im Altertum), Praha 1963, 84–96.

⁴⁵ Unter dem Titel *Oud-Oosters en Bijbels Recht*, Nijkerk 1960, 208 s.

⁴⁶ Unter dem Titel *Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Übersetzung*, Wiesbaden 1963, VIII+123 S. Die vorliegende Arbeit bietet einem breiteren Kreis von Interessenten ein praktisches Kompendium, das in der deutschen Fachliteratur eigentlich den ersten Versuch darstellt, die keilschriftlichen Rechtsdenkmäler in einem Bande wiederzugeben. Ein solches Werk war schon lange erforderlich, und es wäre für seine nächste Auflage zu wünschen, wenn der Herausgeber — trotz seines gut gemeinten Vorsatzes — doch jedem Denkmal eine kürzere Charakteristik voranstellte, auch wenn die Rücksicht auf die Kosten des Werkes ihn zwingt, auf die Umschrift der aufgenommenen Quellen und den juristischen Kommentar zu verzichten.

⁴⁷ Die Übersetzung der HG steht im X. Abschnitt der Arbeit (S. 61–94) bezeichnet als *Die hethitische Rechtssammlung* (nur in diesem Falle wird diese Bezeichnung benutzt, sonst kommt bei den übrigen altorientalischen Gesetzeswerken die Bezeichnung wie z.B. „Der Codex

C. Ugarit und Alalach

1. Das nördliche Syrien, das mit besonderer Vorliebe als „jüngste Provinz des Keilschriftrechtes“ bezeichnet wird⁴⁸, kann heute dank dem ständig zunehmenden keilschriftlichen Urkundenmaterial, vor allem aus dem reichhaltigen Archiv des Palastes von Ugarit, als eines der bestdurchforschten Gebiete des Alten Orients in der 2. Hälfte des II. Jahrtausends v. Ch. gelten⁴⁹. Für Ugarit (heute Ras Šamra) bilden die sedes materiae zur Erkenntnis der sozialwirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse die bereits erschienenen Bände „*Palais Royal d'Ugarit*“ (= PRU⁵⁰) aus dem Sammelwerk „*Mission de Ras Shamra*“. Wir wollen nunmehr auf die Bände PRU II und PRU IV kurz hinweisen.

Im PRU II werden die in der ugaritischen Schrift verfassten Dokumente wiedergegeben, die aus dem östlichen, westlichen und zentralen Raum des Palastarchivs stammen. Aus den etwa 190 hier veröffentlichten Urkunden und Fragmenten kommen für den Gebrauch des Rechtshistorikers besonders folgende Dokumente in Betracht: die Akten des Herrschers (darunter Reskripte, Protokolle, Schenkungsurkunden und verschiedene Korrespondenz, die besonders die Verhältnisse zwischen Ugarit und dem Hatti-Reich oder Ägypten erklären). Nicht ohne Bedeutung sind die Privatbriefe und die Briefe „der Menschen des Königs“, die für die genauere Kenntnis der sozialwirtschaftlichen Beziehungen in Ugarit instruktiv sind. Aus demselben Grunde sind auch zahlreiche Verzeichnisse von Handwerkern bzw. deren Körperschaften und von Funktionären bemerkenswert; oft wird dabei auch das Einkommen dieser Personen angegeben. Man findet auch einige Urkunden, die zur Klärung der Eigentumsrechte an Liegenschaften beisteuern. Zahlreich vertreten sind die Zuteilungslisten von Wein-, Öl-, Nahrungsmittel- und Kleidungsrationen. Aus anderen Texten erfahren wir von Gold-, Silber- und Viehpreisen. Schliesslich finden wir dort auch viele Rechnungsvermerke, die ebenfalls nicht ohne Bedeutung sind⁵¹.

Ur-Nammu“, „Der Codex Lipit-İstar“, „Der Codex Hammurabi“, „Das mittelassyrische Rechtsbuch“, „Das neubabylonische Gesetzesfragment“ vor).

⁴⁸ Vgl. dazu bereits unsere Rubrik (III.) in JJP IX/X (1955/56) 471 ff. und (V.) in JJP XIII (1961) 286 ff.

⁴⁹ Periodische Berichte über die Funde der neuen Urkunden in der babylonischen oder alphabetischen Keilschrift aus Ugarit bringen mit grösster Sorgfalt J. Nougayrol, Cl. F. — A. Schaeffer, Ch. Virolleaud und E. Weidner in CRAI, Syria, *Annales Archéologiques de Syrie* und AfO.

⁵⁰ Bis jetzt sind erschienen PRU II(1957), III(1955) — vgl. zu diesem Band bereits unseren Bericht in JJP IX/X(1955–56), 472 f. und PRU IV(1956).

⁵¹ In diesem Bande werden noch die Tafeln mit den Zeichen des ugaritischen Alphabets (Nr. 184–188) und die synoptische Tafel der ugaritischen und babylonischen Keilschrift (Nr. 189) wiedergegeben.

PRU IV enthält die akkadischen Urkunden⁵², die im südlichen Teil des Palastes von Ugarit gefunden worden sind und zum sog. internationalen Archiv der ugaritischen Herrscher gehören. Es handelt sich vor allem um bemerkenswerte Staatsakten und die diplomatische Korrespondenz von ca. 130 Texten zwischen den Herrschern von Ugarit und jenen des hethitischen Reiches während einer beinahe zweihundertjährigen Periode (1380–1200). Darunter befinden sich 11 Staatsverträge (teilweise nur fragmentarisch erhalten), in denen militärische Bündnisse abgeschlossen und durch Fluch- und Segensklausel sanktioniert werden⁵³. Den grössten Teil des Palastarchives bilden die internationalen Entscheidungen (Urteile⁵⁴), Arbitragefälle (insgesamt 32 Dokumente) und 30 Briefe. Damit sind noch lange nicht alle schriftlichen Dokumente aus Ugarit, weder akkadische noch ugaritische, erschöpft. Nicht ohne Spannung werden die nächsten Bände des PRU erwartet⁵⁵.

Dank diesem gesamten keilschriftlichen Material konnten sich im Laufe der letzten Jahre weitere Arbeiten entfalten, die sich tiefer mit der ugaritischen Geschichte und manchem ihrer Probleme beschäftigten. Aufschlussreiche Erkenntnisse über die Einreihung Ugarits in die Kulturgeschichte Syriens und Palästinas bietet V. M a g⁵⁶, besonders unter Berücksichtigung der materiellen (in Verbindung mit der Handels- und Warenverkehrslage von Ugarit und Alalach) sowie auch der geistigen Kultur (hier ist besonders die weitgehende Bedeutung der alphabetischen Keilschrift in Ugarit und der ugaritischen Literatur zu unterstreichen). Es ist jedoch überraschend, dass der Vf. fast stillschweigend⁵⁷ das ugaritische Rechtswesen übergeht und sich nur auf eine ganz allgemeine Darlegung des rein kanaanäischen Stadtrechtes beschränkt.

⁵² Ausnahmsweise ist auch die ugaritische Version des akkadisch verfassten Dokumentes erhalten.

⁵³ Darüber besonders V. K o r o š e c in RHA XVIII, fasc. 66–67 (1960), 65–79, unter dem Titel *Les Hittites et leurs vassaux syriens à la lumière des nouveaux textes d'Ugarit* (PRU IV) und in *Zbornik znanstvenih razprav* 28 (1959), 77–103 (*Novi klinopisni viri iz Alalaha in Ugarita*).

⁵⁴ Manche Dokumente aus dieser Gruppe (nach Nougayrol wird sie durch einige „dossiers“ gebildet, deren Verhältnis untereinander unterschiedlich bewertet wird; vgl. dazu R. Y a r o n *Orientalia* 32, 1963, 21 mit Hinweisen auf die weitere Literatur) bieten interessante Beweise für die Eingriffe der Gerichtsbarkeit der hethitischen Herrscher bezüglich der Scheidung des ugaritischen Herrschers Ammistamrus II. und sogar bezüglich der ugaritischen Thronfolge (vgl. die Urkunden 17.159, 17.348, 17.396).

⁵⁵ Bereits wurden angekündigt: PRU V (Ch. V i r o l l e a u d, *Textes alphabétiques des Archives Sud, Sud-Ouest et du Petit Palais*); PRU VI (J. N o u g a y r o l, *Textes accadiens des Archives Est, Centrales et du Petit Palais*); PRU VII (Cl. F. — A. S c h a e f f e r, *Commentaires sur les textes en cunéiformes alphabétiques et babyloniens trouvés dans les Archives royales d'Ugarit*).

⁵⁶ Im dritten Abschnitt des Werkes *Kulturgeschichte des Alten Orient* (447–604) von H. S c h m ö k e l, vgl. oben Anm. 24.

⁵⁷ Vgl. V. M a g, l.c. 495: „... aus dem übrigen syro-kanaanäischen Gebiet ausser einigen Schriftzeugnissen aus Alalach und Ugarit keine juristischen Texte auf uns gekommen sind“.

Eine umfassende Auswertung des in den Bänden PRU II und IV enthaltenen Materials für die Wiedergabe der politischen Geschichte sowie auch mancher öffentlichrechtlichen Verhältnisse Ugarits und seiner internationalen Beziehungen für die Zeit zwischen 1400–1200 v.u.Z. stellt das Werk von M. Liverani dar⁵⁸. Dabei wird auch der entwickelte Handelscharakter Ugarits berücksichtigt⁵⁹. Einen willkommenen Beitrag zur Erforschung der ugaritischen Geschichte stellt auch eine kürzere Studie von H. KlengeI dar⁶⁰, die durch das Werk Liveranis angeregt worden ist und wertvolle Zusätze dazu bringt, teilweise über die frühesten Belege über Ugarit (unter den Texten aus Mari und Alalach VII), teilweise über die hethitische Oberherrschaft in Ugarit und schliesslich über das Ende dieser Stadt, das im Zusammenhang mit den grossen ethnischen Umgruppierungen im 12. Jahrhundert v.u.Z. eintrat. Dazu wird noch auf J. Nougayrol, CRAI 1960, 165f. hingewiesen.

Am Rande dieser Gruppe können noch zwei Publikationen erwähnt werden, die sich mit der geschichtlichen Aufgabe Ugarits inmitten der breiteren historischen Problematik Syriens und Obermesopotamiens schlechthin befassen. Eine verdanken wir F. M. Toccia⁶¹, dem Schüler von S. Moscati, die andere dem bewährten belgischen Orientalisten und Mariforscher, J. R. Kupper⁶². In der ersteren Arbeit wird ein besonderes Kapitel den babylonischen und den ägyptischen Quellen gewidmet (S. 69–82), die die politische Stellung Ugarits beleuchten könnten. Die zweite Arbeit befasst sich mit der Entwicklung der Verhältnisse zwischen dem nördlichen Mesopotamien und Syrien im II. Jahrtausend v.u.Z. und verdient u.a. auch wegen ihrer bemerkenswerten Stellungnahme zum Problem des Beduinentums, dass wir ihr bei einer anderen Gelegenheit (im Zusammenhang mit der Mari-Bibliographie) nochmals unsere Aufmerksamkeit widmen. Teilweise auch für die Geschichte Syriens im II. Jahrtausend v.u.Z. ist noch eine andere Studie von H. KlengeI, Zum Brief eines Königs von Hanigalbat (1 Bo I 34)⁶³, wichtig. Religionsgeschichtliche Untersuchungen über die Theokratie in Ugarit und Israel enthält die Arbeit von W. Schmidt⁶⁴

⁵⁸ Erschienen als 6. Band der Studi Semitici unter dem Titel *Storia di Ugarit nell'età degli archivi politici*, Roma (1962), 175.

⁵⁹ Dementsprechend bezeichnet O. Eissfeldt in seiner Besprechung des Werkes Liveranis (BiOr 19(1962), 262–263) Ugarit als „eine, politische Unabhängigkeit in Kauf nehmende Handelsstadt“.

⁶⁰ Vgl. OLZ 57(1962), Sp. 453–462 (unter dem Titel *Zur Geschichte Ugarits*).

⁶¹ Herausgegeben als 3. Band der Studi Semitici unter dem Titel *La Siria nell'età di Mari*-Roma (1960) 112 S. Vgl. dazu D. O. Edzard, ZA NF 21(1963). 269 f., R. North, *Orientalia* 32(1963) 108 f.

⁶² Erschienen unter dem Titel *Northern Mesopotamia and Syria in The Cambridge Ancient History*. Revised Edition of Volumes I 8c II. Vol., Chapter I., 48 S. (Fasc. 14).

⁶³ Vgl. *Orientalia* 32(1963) 280–291.

⁶⁴ Sie bildet das 80. Beiheft der ZAW. VI+90 S., Berlin 1961.

„Königtum Gottes in Ugarit und Israel. Zur Herkunft der Königsprädikation Jahwes“.

Besondere Aufmerksamkeit wird in der letzten Zeit, besonders seitens der sowjetischen Gelehrten, den sozialen Verhältnissen Ugarits gewidmet. Die grosse Fachdiskussion, die im Jahre 1962 in Leningrad unter den sowjetischen Orientalisten über die Probleme der Stammes- und der Dorfgemeinschaft im Alten Orient geführt wurde⁶⁵, hat zu mehreren Studien angeregt, die sich mit diesen Problemen hinsichtlich Ugarits befassen⁶⁶.

Zu den führenden sowjetischen Ugaritologen gehören M. Heltzer und N. B. Jankowskaja. Ersterer, der sich schon seit mehr als zehn Jahren mit den sozialwirtschaftlichen Problemen Ugarits und Syriens schlechthin befasst⁶⁷, bringt uns neuerdings weitere Untersuchungen, die sich einerseits auf die Struktur der ugaritischen Dorfgemeinschaft und des Grundbesitzes in Ugarit⁶⁸, andererseits auf die ugaritische Sklaverei⁶⁹ beziehen⁷⁰. Das ugariti-

⁶⁵ Vgl. dazu I. M. Diakonow, VDI(1963) 1, 16-34, unter dem Titel *Obščina na drevnom Vostoku v rabotach sovetskich issledovatelej* (Die Dorfgemeinschaft im Alten Orient in den Werken der sowjetischen Forscher).

⁶⁶ Man sollte darüber die zu ihrer Zeit bahnbrechende Studie von Ch. Viroilleaud, *Les villes et les corporations du royaume d'Ugarit* (Syria 21 (1940) 123-151) nicht vergessen.

⁶⁷ Vgl. seine Studien: *Materialy k izučeniu socialnoj struktury Ugarita* (= Materialien zur Erkenntnis der sozialen Struktur Ugarits) in VDI (1952)4, 28 ff. — *Novije dannije o socialnoj strukture Ugarita* (= Neue Belege über die soziale Struktur Ugarits) in VDI (1954) 4, 72 ff. — *Novije issledovanije po istorii Finikii* (= Neue Untersuchungen zur Geschichte Phoeniziens) in VDI (1955) 4, 95 ff. — *Nekotorije voprosy agrarnych otnošenij v Ugarite* (= Einige Probleme der Agrarverhältnisse in Ugarit) in VDI (1960) 2, 86 ff.

⁶⁸ Erschienen unter dem Titel *Selskaja obščina i pročie vidy zemlevladienija v drevnem Ugarite* (= Die Dorfgemeinschaft und die übrigen Aspekte des Grundbesitzes im alten Ugarit) in VDI (1963) 1, 35-55. Dieser umfassenden Untersuchung gingen schon einige vorläufige Bemerkungen Heltzers über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Ugarit voraus (unter dem Titel *Nekotorije voprosy agrarnych otnošenij v Ugarite* — Einige Probleme der Agrarverhältnisse in U., vgl. bereits oben Anm. 67).

⁶⁹ Enthalten in Lietuvos TSR Aukštųjų Mokyklų Mokslo Darbai Istorija III, (1962), S. 157-162, unter dem Titel *K voprosu o rabstve v Ugarite (XIV—XIII vv. do n.e.)* (= Zum Problem der Sklaverei in Ugarit im XIV—XIII Jahrhundert v.u.Z.).

⁷⁰ Nach der Angabe Heltzers befindet sich im Druck seine weitere Studie *Carskoje chozjajstvo v Ugarite* (Die Staatswirtschaft in Ugarit) in NAA. Inzwischen ist schon eine andere angekündigte Untersuchung Heltzers zu den sozialwirtschaftlichen Verhältnissen in Ugarit erschienen: *Socialnoje deleniye svobodnych sloev naselenija v Ugarite XIV—XIII vv. do n.e.* (Soziale Eingliederung der freien Bevölkerungsgruppen in Ugarit im 14.-13. Jahrhundert v.u.Z.) in *Sbornik pamjati akad. A. I. Tjumeneva* (Gedächtnisschrift zum Andenken an den Akademiker A. I. Tjumenev), Moskva (1963), 66-72. Der Vf. unterscheidet — auf Grund einer akkadischen Urkunde aus Ras Šamra (PRU IV 17.238) — drei Gruppen der freien ugaritischen Bevölkerung (1. *arad šar* der Diener des Königs, 2. *arad ardi šar* — der Diener des Dieners des Königs, 3. *mar mat Ugarit* — der Sohn von Ugarit). Er untersucht ferner die Stellung der Mitglieder der privilegierten Gruppe. Bemerkenswert sind auch seine Ergebnisse bezüglich der ugaritischen *bidalūma*, in denen er möchte die ugaritische Parallele zu den akkadischen *muškenū* erblicken (so gegenüber J. Nougayrol, der die *mār mat Ugarit* den *muškenū* gleichstellt).

sche *ālu/qrt* aus dem 14. und 13. Jahrhundert v.u.Z. kann man nach M. Heltzer als eine Dorfgemeinschaft charakterisieren, da es ihre typischen Kennzeichen aufweist: kollektive Haftung aller Mitglieder für die Erfüllung von militärischen und Arbeitsdienstverpflichtungen, für die Leistung von Tributen (in Geld oder in natura) ebenso wie die kollektive Haftung für die auf dem Gebiete der Dorfgemeinschaft begangenen Strafhandlungen und schliesslich auch der gemeinsame Kult. Der Vf. hat sogar ein Verzeichnis von 150 solchen ugaritischen Dorfgemeinschaften eingeschlossen. Der Herrscher von Ugarit übte seine Obergewalt über diese Gemeinschaften aus, setzte seine Beamten in ihren Beamtenapparat ein, wodurch wohl die Unabhängigkeit dieser Körperschaften immer nachhaltigerebeeinträchtigt und die Kompetenz der eigenen Gemeinschaftsorgane⁷¹ geschwächt wurde. Es ist auch noch nicht klar, welche Rolle das *bt qbs* („Haus der Versammlung“) zu jener Zeit hatte. Heltzer beschäftigt sich eingehend auch mit dem Boden innerhalb der Dorfgemeinschaften, der dem Tempel, dem Palast und jenen Personen gehörte, denen er vom Herrscher geschenkt oder verkauft worden war (in diesem Vorgang erblickt der Vf. die Grundlage für die Entstehung des Privateigentums an Liegenschaften). Trotz der Entwicklung des ausserdorfgemeinschaftlichen Grundeigentums gehörte dem ugaritischen *ālu* im 14. bis 13. Jahrhundert v.u.Z. der vorderste Platz. — Die zweite Studie von M. Heltzer⁷², die der Stellung der ugaritischen Sklaven während derselben Epoche gewidmet ist (vgl. unter Anm. 69), kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen dem Charakter der Sklaverei in Ugarit und dem im übrigen Vorderen Orient kein wesentlicher Unterschied bestanden hat. Auch in Ugarit war die Zahl der Sklaven und der Schuldknechte gering, wobei die letzteren häufiger vorkamen. Nur der Preis der ugaritischen Sklaven war etwa zweimal niedriger als in Mesopotamien. Die Freilassung erfolgte in den meisten Fällen dadurch, daß sich der Sklave aus der Schuldknechtschaft freikaufte (wohl durch die Abarbeitung der Schuld oder kraft der Entscheidung der Herrschers) und durch die Verheiratung der Sklavin mit ihrem Herrn, der sie zugleich freigelassen hat. Der Vf. untersucht auch die sozialwirtschaftliche Stellung der Sklavenhalter (der Herrscher, die Herrscherin, die Palastbeamten wie z.B. *rābisu*, Priester, die Dorfgemeinschaft, die Heeresangehörigen — sog. *mžrglm*).

N. B. Jankovskaja befasst sich mit der Autonomie der ugaritischen Dorfgemeinschaften⁷³, die sich auf das *bītu* stützte, d.h. auf eine Gruppe von verwandten Familien, die auch durch den gemeinsamen Sakral- und Ahnenkult verknüpft waren. Ihre Häuser bildeten das eingefriedete Dorf oder sogar ein

⁷¹ Der Vf. lässt dabei die Frage offen, ob diese Beamten von den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft gewählt wurden.

⁷² Dieser Studie wird auch ein litauisches Resumé (S. 162) zugefügt.

⁷³ Vgl. VDI (1963) 3, 35–55, unter dem Titel *Obščinnoje samoupravlenije v Ugarite* (= Selbstverwaltung der Dorfgemeinschaften in Ugarit).

breiteres Siedlungsgebiet mit einer „Burg“, dem sog. *bīt dunnu* oder *dīmtu*. Der Anführer einer solchen Gemeinschaft (*bēlu*, churritisch *ewri*) war zugleich auch Priester, der ihren Sakralkult besorgte, für die Schulden und Abgabenrückstände haftete und auch die Immobilienverträge in Vertretung der Dorfgemeinschaft abschloss. Die steigende Entfaltung der Warenproduktion führte zur Entstehung der Privatwirtschaft, die sich auf die sklavenhalterische Ausbeutung stützte. Auch bei der Erörterung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Organisationen trifft die Vf. bemerkenswerte Feststellungen. Als Beispiel für erstere sei der nur in den alphabetischen Texten vorkommende Ausdruck *gt* angeführt, der nicht nur dem Palastspeicher (so nach Heltzer) entspricht, sondern vielmehr den in akkadischen Urkunden aus Ugarit benutzten Begriff *dīmtu* (vgl. bereits oben) wiedergibt, an dessen Stelle er — im analogen Zusammenhang — in den ugaritisch verfassten Urkunden zu finden ist. Die Interpretation des ugaritischen Begriffes *ubru*⁷⁴ sucht die Vf. mit Hilfe des akkadischen *ubāru*, bzw. mit dem altassyrischen *wabartu* festzustellen: sie erblickt darin eine kaufmännische Organisation. Dies weist wohl darauf hin, dass die Handelsbeziehungen zu einer gewissen Einheit der vorderasiatischen Sphäre im Altertum beigetragen hatten.

Den politischen und sozialwirtschaftlichen Verhältnissen Ugarits gelten noch verschiedene Studien, von denen wir vor allem die Artikelserie⁷⁵ des bereits verstorbenen Leipziger Alttestamentlers A. Alt erwähnen wollen: er befasste sich zuerst⁷⁶ mit einer besonderen Gruppe der Bevölkerung, den sog. *habiru* bzw. SA. GAZ (man verstand früher unter dieser Bezeichnung den Namen eines Volkes); ihre rechtliche Stellung war von den übrigen Schichten der Bevölkerung von Ugarit (und auch Alalach) verschieden. Nach A. Alt floh zwar die Mehrzahl der so bezeichneten Menschen aus der Heimat und lebte in anderen Herrschaftsbereichen oder sogar ausserhalb jedes Herrschaftsbereiches, doch konnten solche gescheiterten Existenzen auch in ihren Heimatstaaten, jedoch wohl nur abseits von ihren Heimatorten bei Privatpersonen oder sogar im Dienst des Palastes einen Unterschlupf finden⁷⁷. Schliesslich⁷⁸ widmet sich A. Alt der Klärung der Frage, inwieweit man unter dem ugaritischen Begriff *bidalūma* die akkadischen *tamkārū*, d.h. die Händler, verstehen dürfte. — Mit dem Problem der rechtlichen Stellung der fremden Bevölkerung in Ugarit befassen sich zwei Beiträge: M. Astour beschäftigt sich mit dem Status

⁷⁴ Zum Problem der *ubru* vgl. ebenfalls H. Cazelles, *Hébreux, Ubru et Hapiru, Syria* 35 (1958) 206 ff.

⁷⁵ Zur Eröffnung dieser Artikelserie unter dem Titel *Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Rechtsurkunden aus Ugarit und Alalach* in WO II (1954) 7–18, vgl. bereits unseren Bericht in JJP IX–X (1955–6) 174¹¹⁷.

⁷⁶ Veröffentlicht unter demselben Titel (vgl. Anm. 75) *ibidem* II. (1956) 234–243.

⁷⁷ Siehe I. c. 242–243.

⁷⁸ Vgl. WO II. (1959) 338–342.

der *habiru* in Ugarit⁷⁹, F. J. Tritsch⁸⁰ mit den Verhältnissen der Flüchtlinge in Ugarit. — Einen Gesamtüberblick über die soziale Differenzierung der ugaritischen Gesellschaft versucht J. Klíma⁸¹ zu bieten. Der Organisation der ugaritischen Handwerker und deren Vergleichung mit den griechischen *δημοεργοί* wird eine kürzere Untersuchung C. H. Gordons gewidmet⁸².

Nur wenige Studien berücksichtigen auch die einzelnen privatrechtlichen Institutionen in Ugarit, wie z.B. die Ehe und die Familie⁸³, die Adoption⁸⁴, die Erbfolge⁸⁵ bzw. die Entziehung des Erbrechtes⁸⁶. Zu einer der aktuellen Aufgaben der Ugaritologen und Orientalisten gehört die Überprüfung des Einflusses, der seitens des Mutterlandes der keilschriftlichen Kultur (und darunter auch des Rechtswesens) auf die Randgebiete zu erwarten wäre, sowie auch die Feststellung der Resistenzkraft ihrer einheimischen Elemente. Für Ugarit bieten gediegene Auskünfte die Arbeiten von J. Nougayrol⁸⁷ und O. Eissfeldt⁸⁸. Nougayrol erblickt die Domäne des Babylonischen auf dem Gebiete der internationalen Dokumente, des Rechtsverkehrs und des wissenschaftlichen Schrifttums, die innere Geschäftstätigkeit des Palastes von Ugarit (Korrespondenz, Wirtschaftsbelege) dagegen vollzog sich im Ugariti-

⁷⁹ Unter dem Titel *Les étrangers à Ugarit et le statut juridique des Habiru*, RA 53 (1959) 70–76.

⁸⁰ Vorgetragen am XXIV. Internationalen Orientalistenkongresse in München (1957) und (im Auszug) veröffentlicht in den Akten desselben Kongresses (1959) 111–113.

⁸¹ Unter dem Titel *La société d'Ugarit d'après les textes accadiens de Ras Šamra*, Eos 48 (1956) 63–75. Besondere Aufmerksamkeit widmet J. Klíma auch der ugaritischen Frau; vgl. seinen Beitrag *Le statut de la femme à Ugarit d'après les textes accadiens de Ras Shamra* in *Recueils de la Société Jean Bodin* 11 (1959) 95–105. Siehe schon ArOr 25 (1957) 313–333. Zu diesen Beiträgen findet man einige Bemerkungen von S. Eisenstadt in *Law and Economics* 5 (1959) *Status of Ugarian Woman* (hebräisch).

⁸² Enthalten in *The Aegean and the Near East Studies Presented to Hetty Goldman*, New York (1956) 136–143, unter dem Titel *Ugaritic Guilds and Homeric δημοεργοί*.

⁸³ Ausser dem Werk Van Selms (vgl. dazu bereits JJP IX–X (1955–56) 475¹²⁰) sind besonders die Studien von M. Tsevat, *Marriage and Monarchical Legitimacy in Ugarit*, JSS 3 (1958) 232–243, und von R. Yaron, *A Royal Divorce at Ugarit*, *Orientalia* 32 (1963) 21–31 zu berücksichtigen; vgl. ebenfalls J. Aro, Afo 18 (1958) 422 und W. L. Moran, JNES 18 (1959) 280.

⁸⁴ Vgl. I. Mendelsohn, *An Ugarit Parallel to the Adoption of Ephraim and Manasseh*, IEJ 9 (1959) 180 ff.

⁸⁵ Dazu J. Klíma, *Untersuchungen zum ugaritischen Erbrecht*, ArOr 24 (1956) 356–374.

⁸⁶ Vgl. J. Klíma, *Sulla diseredazione secondo le fonti accadiche di Ugarit*, *Scritti in onore di G. Furlani* (1957) 655–660.

⁸⁷ Erschienen in *Syria* 39 (1962) 28–35, unter dem Titel *L'influence babylonienne à Ugarit, d'après les textes en cunéiformes classiques*. Die Übernahme der babylonischen Rechtsformen in Ugarit wird dem entwickelten Handelsverkehr mit Mesopotamien auch von G. E. Mendelsohn zugeschrieben — vgl. seine Abhandlung *Recht und Bund in Israel und dem Alten Vordern Orient* (deutsche Übersetzung in der Schriftenreihe *Theologische Studien*, Heft 64, 63 S., Zürich 1960).

⁸⁸ Vgl. *Syria* 39 (1962) 36–41, unter dem Titel *Mesopotamische Elemente in den alphabetischen Texten von Ugarit*.

schen ebenso wie im Akkadischen. Die Schreiber, die beide Sprachen und Schriftgattungen beherrschten, hatten Zutritt zu den höchsten Dienststufen. Ausserdem macht Nougayrol noch auf die babylonisch-syrisch-hethitische Kulturgemeinschaft aufmerksam, indem er auf die zahlreichen und frappanten Analogien zwischen den sumerisch-akkadischen Dokumenten von Ras Šamra und Boghazköy sowie auch zwischen den meisten lexikographischen und fast sämtlichen Texten aus Ugarit und jenen aus der hethitischen Hauptstadt hinweist. Nach Nougayrol ist einerseits anzunehmen, dass der babylonische Einfluss sich nicht auf gleiche Art in allen Sektoren ausgedrückt hat, andererseits, dass die Wege der Babylonisierung noch unbekannt bleiben (namentlich ist ihm die Rolle der Churriter als Vermittler der babylonischen Tradition problematisch). — Eissfeldt dagegen ist der Ansicht, dass die in Ugarit anässig gewordenen Churriter offenbar weithin Vermittler der Beeinflussung Ugarits durch mesopotamische Elemente geworden sind. Ansonsten anerkennt auch Eissfeldt, dass in der Welt der Diplomatie und des internationalen Handels das Babylonische in Ugarit den Primat hatte. Eissfeldt überprüft sehr sorgfältig alle Gattungen der schriftlichen Dokumente aus Ugarit und erforscht inwieweit sich die einheimischen Elemente erhalten oder durchgesetzt haben: den wissenschaftlichen (vor allem lexikalischen) und belletristischen Texten, in denen alles zuerst mesopotamisch anmutet, stellt er die Texte religiösen oder kultischen Charakters gegenüber. Die epischen Denkmäler Ugarits weisen zwar formale Ähnlichkeit mit jenen aus Mesopotamien auf, inhaltlich wurzeln sie jedoch ganz in der westsemitischen Welt.

Aufmerksamkeit verdienen auch jene Studien, die sich mit der Stellung Ugarits innerhalb der vorderasiatischen Welt bzw. mit seinem Einfluss, der sogar die Grenze dieser Welt überschritt, befassen. Unter den ersteren beziehen sich einige Studien auf das Verhältnis Ugarit-Israel⁸⁹ (bzw. Ugarit — Altes Testament⁹⁰), andere auf die Beziehungen zwischen Ugarit und dem Hethiterland⁹¹. Zur zweiten Gruppe gehören noch jene Studien, die auf Ugarits Stellung als die eines kulturellen Vermittlers zwischen dem Orient und Griechenland hinweisen⁹².

⁸⁹ Vgl. J. Gray, *Feudalism in Ugarit and Early Israel*, ZAW 64 (1952) 64 ff.

⁹⁰ Vor allem E. Jacob, *Ras Shamra-Ugarit et l'Ancien Testament*, Cahiers d'archéologie biblique 12, 132 S., Neuchâtel 1960 (besonders unter dem Gesichtspunkt der archäologischen Funde).

⁹¹ Darunter vgl. besonders: O. Eissfeldt, *Zu den Urkunden über den Tribut Niqmad, Königs von Ugarit, an den hethitischen Grosskönig Schuppiluliuma* (enthalten in der *Festschrift für A. Bertolet*, S. 147 ff., Tübingen 1950); Cl. F. — A. Schaeffer, *Ugarit und die Hethiter nach den in Süd-Archiv entdeckten Keilschrifttexten*, AfO 17 (1954), 93 ff.; V. Korošec, *Les Hittites et leurs vassaux syriens à la lumière des nouveaux textes d'Ugarit (PRU IV)*, RHA 18, fasc. 66-67 (1960) 65-79; M. Liverani, *Karkemiš nei testi di Ugarit*, RDSO 35 (1960) 65-79.

⁹² Vgl. z.B. C. H. Gordon, *Ugarit as Link between Greek and Hebrew Literature*, RDSO 29 (1954) 161 ff.; S. Segert, *Ugarit und Griechenland, Das Altertum* 4, (1958) 67 ff.

Schliesslich wollen wir eine bemerkenswerte Arbeit von H. G o e s e k e⁹³ nicht vergessen, die vor allem sprachwissenschaftlichen und sprachvergleichenden Forschungen gewidmet ist. Sie befasst sich u.a. mit dem allgemein wichtigen Problem des Ugaritischen als einer selbständigen Sprache neben der hebräisch-phönizischen und aramäischen. Der Vf. behandelt dieses Problem ohne sich vorläufig zu entscheiden, macht jedoch auf den Umstand aufmerksam, dass die innere Autonomie der Städte Phöniziens und Palästinas im II. Jahrtausend v.z.Z. sowie auch ihre trotz aller Gemeinsamkeiten verschiedene Zivilisation am ehesten die Bildung einzelner Stadtdialekte ermöglichen, aus denen die später erkennbaren kanaänischen Dialekte resultierten.

2. Alalach hat uns durch seinen etwa 500 Tontafeln umfassenden Fund die Lücke in der Geschichte Syriens während der Epoche der Nachfolger des Babyloniers Hammurabi in willkommener Weise ausgefüllt⁹⁴, wenn auch die Chronologie dieser Dokumente noch nicht endgültig festgesetzt werden kann⁹⁵. Dem Herausgeber der Tontafeln aus Alalach, D. J. W i s e m a n, verdanken wir nun auch die Bearbeitung der bis jetzt unpublizierten⁹⁶ Urkunde Nr. 456⁹⁷. Dieses Dokument berichtet vor allem über den Austausch einiger Herrschaftsgebiete zwischen Abban (zu lesen wohl als Abba'il⁹⁸) und seinem Bruder⁹⁹. Jarimlim aus Aleppo. Ferner registriert dieses Dokument die Revolte der Stadt Irridi, die das Stadtoberhaupt (*hazannu*) Zitraddu im Bündnis mit Mušnaddu (bezeichnet als Bandit) organisiert hat und die zur Vernichtung dieser Stadt durch Abban geführt hat. Deshalb bekam Jarimlim von Abban anstelle von Irridi die Stadt Alalach. Diese Schenkung wird dann im weiteren Teil des

⁹³ Erschienen unter dem Titel *Die Sprache der semitischen Texte Ugarits und ihre Stellung innerhalb des Semitischen* in der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, Ges.-Sprachwissen., VII/3 (1958) 623–652.

⁹⁴ Vgl. unseren Bericht in JJP XIII (1961) 286 ff. Die Zahl der uns zur Verfügung stehenden Texten ist dort versehentlich mit 164 statt 456 angegeben (siehe S. 287⁵⁷).

⁹⁵ Darüber nähere Auskunft bei J.-R. K u p p e r, *Northern Mesopotamia and Syria (The Cambridge Ancient History, Revised Edition of Volumes I & II, fasc. 14, S. 32 f.)*. Ferner vgl. auch C. K ü h n e, *Zum Status der Syro-palästinensischen Vasallen des Neuen Reiches* in *Seminary Studies — Andrews University I* (1963) 71–73.

⁹⁶ Vgl. bereits JJP XIII (1961) 287⁵⁶, wo es aus technischen Gründen nicht mehr möglich war, auf die Bearbeitung dieser Urkunde hinzuweisen.

⁹⁷ Erschienen in JCS 12 (1958) 124–129, unter dem Titel *Abban und Alalakh* (mit Autographie, Umschrift und Übersetzung).

⁹⁸ Abban ist im Text bezeichnet als *sukkal Hattuša* „Wesir von H.“

⁹⁹ Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Abban und Jarimlim ist nicht ausreichend geklärt. Der Ausdruck *ahhu* wird in derartigen Akten nicht im engeren Sinne des Wortes benutzt. In AT I ist Jarimlim als *wardu* (also als „Diener“ von Abban) bezeichnet; vgl. D. J. W i s e m a n, l. c. 125¹⁸.

Dokumentes in der Form eines Vertrages zwischen Abban und Jarimlim durch einen feierlichen Eid ratifiziert und mit Strafklauseln versehen¹⁰⁰.

Einen vorzüglichen Überblick über das keilschriftliche Material aus Alalach, vor allem über drei Staatsverträge (darunter über den obenangeführten zwischen Abban und Jarimlim aus dem 18. Jahrhundert v.u.Z.) und über zwei Staatsverträge aus dem 15. Jahrhundert v.u.Z. — zwischen Idrimi von Alalach und Pillia von Kizzuwatna (?) sowie auch zwischen Niqmepa, Idrimis Sohn, und Ir-IM, dem Herrscher der Stadt Tunip-L, bietet die Studie von V. K o r o š e c¹⁰¹. Hier finden wir auch eine gediegene Analyse der Klassengesellschaft von Alalach sowie eine kürzere Darstellung einzelner vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte. — Die Erforschung der sozialen Gliederung der Bevölkerung von Alalach hat ebenfalls zu mehreren Untersuchungen geführt. Mit dem grössten Teil der Gesellschaft von Alalach im 15. Jahrhundert v.u.Z., den sog. *sābe nāme*, befasste sich I. M e n d e l s o h n, der darin die Landbewohner erblickt und zwei Gruppen derselben unterscheidet — *hupšena* und *hamjahena*. Er betrachtet sie als freie Personen (bei ihren Namen wurden gewöhnlich auch die Patronymika angeführt). Sie besaßen auch Immobilien (Felder oder Weingärten¹⁰²). Derselbe Forscher befasst sich auch mit der Stellung der Sklaven in Alalach¹⁰³. Auch H. K l e n g e l befasst sich neuerlich sehr eingehend mit der Sklaverei in Alalach (in *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* XI 1–2/1963, 1–15, unter dem Titel *Zur Sklaverei in Alalach*). Die obere Schicht der Bevölkerung, die sog. *maryannu*, interessierte R. O' C a l l a g h a n¹⁰⁴. — Bereits aus der el-Amarna Korrespondenz sowie aus manchen ugaritischen Belegen waren zwei Kategorien von Frauen bekannt, die neuerlich auf einer Liste von Alalach vorkommen, die A. G o e t z e erforscht hat, wobei er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass auch hier *hīrātu* (SAL. UŠ. meš) die Frauen des ersten Ranges, *aššatu* (SAL. DAM. meš) jene des unterordneten darstellen¹⁰⁵. Dem

¹⁰⁰ Zwecks Vollendung unserer Übersicht des bearbeiteten Urkundenmaterials aus Alalach sei noch auf die Umschripte jener Tafel hingewiesen, die eine Gruppe von sog. Rationslisten bilden. Sie wurden ebenfalls von D. J. W i s e m a n unter dem Titel *Ration Lists from Alalakh VII* und *Ration Lists from Alalakh IV* in JCS 13 (1959) 19–33 und 50–52 herausgegeben. Vgl. dazu noch die Bemerkungen von A. G o e t z e, JCS 13 (1959) 34–38 und 63–64 (unter dem Titel *Remarks on the Ration Lists from Alalakh VII* und ebenso IV).

¹⁰¹ Erschienen unter dem Titel *Novi klinopisni viri iz Alalaha in Ugarita* in *Zbornik znanstvenih razprav* 28 (1959) 77–103 (mit einer deutschen Zusammenfassung *Über die neuesten keilschriftrechtlichen Rechtsquellen aus Alalah und Ugarit*). Vgl. bereits unseren Bericht in JJP XIII (1961), 289⁶².

¹⁰² Vgl. BASOR 139 (1955) 9–11 (*New Light on the hupšu*); vgl. bereits die erste Studie in BASOR 81 (1941), 36–39 (*The Canaanite Term for, Free Proletarian*). Mit den *sābe nāme* befasste sich auch G. D o s s i n in *Mélanges Dussaud* II, 987.

¹⁰³ Erschienen unter dem Titel *On Slavery in Alalakh* in IEJ 5 (1955) 65–72.

¹⁰⁴ *New Light on the Maryannu as, Chariot-Warriors*, in JbfKlF 1 (1950) 1, 309–324.

¹⁰⁵ *The Roster of Women AT 298* in JCS 13 (1959) 98–103; die meisten Frauen aus dieser Liste tragen churritische Namen.

Wesen der Ehegemeinschaft in Alalach wird eine Studie von I. Mendelsohn gewidmet¹⁰⁶. Derselbe Verfasser beschäftigt sich auch mit dem Problem der Zwangsarbeit in Alalach und Ugarit (im Rahmen einer Studie über die Zwangsarbeit in Kanaan und Israel¹⁰⁷.

Wie J. Nougayrol für Ugarit (vergl. oben S. 383₈₇), so hat D. J. Wiseman die Formen des mesopotamischen Einflusses auf die kulturelle Entwicklung Alalachs erforscht¹⁰⁸. Während der Periode Alalach VII (sie entspricht der altbabylonischen Zeit) waren beim Palast von Alalach etwa fünf Schreiber angestellt, die die babylonische Rechtsphraseologie und Anordnung von Rechtsdokumenten beherrschten und verwendeten. Während der Periode Alalach IV (etwa 15. Jahrhundert v.u.Z.) offenbarte sich in Alalach der babylonische Einfluss vor allem auf dem Gebiete der lexikographischen Texte.

D. Die wichtigsten Beiträge zu den neu- und spätbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen

Seit unserer letzten Übersicht der Studien, die das neu- und spätbabylonische Material erforschten¹⁰⁹, sind erfreulicherweise wieder zahlreiche bemerkenswerte Arbeiten entstanden, die sich auf die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Schlussetappe der keilschriftlichen Sphäre beziehen. Wir wollen vor allem jene Abhandlungen berühren, die sich mit den Fragmenten der neubabylonischen Gesetze befassen (1), ferner mit den weiteren Veröffentlichungen der neubabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden (2) und schliesslich werden noch jene Beiträge berücksichtigt, die verschiedene Probleme der neu- und spätbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse schlechthin erörtern (3). Zum Schluß (4) wird eine Auswahl von Werken und Studien vorgelegt, die zwar der geschichtlichen, geographischen und politischen Problematik gewidmet sind, doch für den Rechtshistoriker nicht ohne Nutzen bleiben.

1. An erster Stelle sei hier auf die gründliche Bearbeitung des neubabylonischen Gesetzesfragmenten hingewiesen, die dem Münchener Spezialisten auf dem Gebiete der neubabylonischen Rechtsquellen, H. Petschow, zu verdanken ist¹¹⁰. Aus Raumersparnisgründen hat der Vf. zwar auf eine zusammen-

¹⁰⁶ Veröffentlicht unter dem Titel *On Marriage in Alalakh* in *Essays on Jewish Life and Thought — Presented in Honor of Prof. S. W. Baron*, New York (1959) 351–357.

¹⁰⁷ Vgl. *BASOR* 167, 31–35, unter dem Titel *On Corvée Labor in Ancient Canaan and Israel*.

¹⁰⁸ Unter dem Titel *Some Aspects of Babylonian Influence at Alalakh, Syria* 39 (1962) 180–187.

¹⁰⁹ Vgl. *JJP* XI–XII (1957–58) S. 242 ff. (unter F.).

¹¹⁰ Veröffentlicht in *ZS* (rom. Abt.) 76 (1959) 37–96, unter dem Titel *Das neubabylonische Gesetzes-Fragment. Bemerkungen zu Stellvertretung, Eviktion und Vertragsauflösung und Familien- und Erbrecht im neubabylonischen Recht*.

hängende Wiedergabe der Gesetze verzichtet¹¹¹, desto mehr Raum schenkt er der verdienstvollen Erforschung ihrer Anwendung in der täglichen Praxis. In diesem Zusammenhang berücksichtigte Petschow auch die Frage, inwieweit diese Gesetze das zeitgenössische oder schon das antiquierte Recht enthalten und schliesslich versucht er, einen gewissen Einblick in die juristische Methode und Denkweise der Neubabylonischen Juristen zu gewinnen¹¹². Unentschieden lässt Petschow die Frage, ob dieses Fragment der Neubabylonischen Bestimmungen¹¹³ die wirklichen Gesetze oder eine Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen (wohl nur einen Auszug aus solcher Sammlung) darstellt¹¹⁴.

Aus dem Rahmen der Neubabylonischen Bestimmungen hat J. Klíma jene herausgezogen und einer näheren Erforschung unterworfen, die sich mit den erbrechtlichen Beziehungen befassen¹¹⁵, vor allem also mit den Art. 9–15. Es wird unterstrichen, dass alle diese Bestimmungen einzelne Spezialfälle des Erbrechtes zu regeln suchen (besonders die erbrechtliche Stellung der Neubabylonischen Frau gegenüber ihrem Vaterhause und ihrem Gatten ebenso wie jene der Kinder desselben Vaters aus dessen zwei nacheinander folgenden Ehen). Gerade diese Auswahl von Spezialfällen führt den Vf. zur Ansicht, dass das Werk nur den Teil einer umfangreicheren Sammlung von gerichtlichen Entscheidungen bildet¹¹⁶.

In den letzteren Jahren wurde das Neubabylonische Gesetzesfragment zweimal übersetzt — ins Holländische und ins Deutsche. Die holländische Übersetzung besorgte im Jahre 1960 H. A. Brongers¹¹⁷, der das Fragment in 16 Bestimmungen einteilt. Ihrem Inhalt nach unterscheidet Brongers sechs Gruppen: Abweiden eines fremden Grundstückes (§ 2), Befestigung von Deichen (§ 3), Kommenda (§ 5), Verkauf von Sklaven (§ 6), rechtswidriges Kappen

¹¹¹ Vollständig wird nur der Text des § 5 (mit Übersetzung) wiedergegeben (vgl. l.c. 44 f.); sonst teilweise noch § 12 (l.c. 41); aus den übrigen Bestimmungen werden nur die sonst in Betracht kommenden Stellen in ihrer Fassung geboten.

¹¹² Auch die formale Fassung der einzelnen Bestimmungen, die von jener der früheren Gesetzeswerke bedeutend abweichen, wird von Petschow berührt und die meisten Unterschiede werden behandelt.

¹¹³ Die Datierung dieser Quelle in das 7. bzw. 6. Jh. v. Chr. wird auch von Petschow beibehalten und jene, die mit der Zeit Assurbanipals rechnet, als zweifelhaft erklärt.

¹¹⁴ Zu den von Petschow A. 9 angeführten Übersetzungen und Bearbeitungen der Neubabylonischen Bestimmungen sei noch jene von I. M. Diakonow, VDI (1952) 4, 309–311, zugefügt.

¹¹⁵ Vgl. ArOr 27 (1959) 401–406, unter dem Titel *Quelques remarques sur le droit successoral d'après les prescriptions neo-babyloniennes*.

¹¹⁶ Diese Vermutung scheint durch den hinter dem Art. 7 sich befindlichen Vermerk des Schreibers unterstützt zu werden, demgemäss *dīnšu ūl qāti u ūl šatir* „seine Entscheidung (d.h. des Rechtsfalles, der sonst dort wiedergegeben werden sollte) wurde nicht vollendet und nicht geschriebe(n)“.

¹¹⁷ In seinem bereits unter A. 45 erwähnten Werke, S. 170–174 (Kap. VI: *De Nieuw-Babylonische wetten*).

von Baumholz (§ 8), Eherecht (§§ 9–16). Der Vf. begleitet die einzelnen Bestimmungen mit einem kurzen Kommentar und versucht auf die entsprechenden Analogien im CH hinzuweisen. — Im Rahmen der bereits oben erwähnten (vgl. S. 376) Übersetzungen der keilschriftlichen Rechtssammlungen bietet R. H a a s e auch die Übersetzung der neubabylonischen Rechtsbestimmungen¹¹⁸, der ein Verzeichnis der verwendeten Literatur¹¹⁹ und eine kurze Inhaltsübersicht¹²⁰ vorausgeschickt wird.

2. Aus dem wissenschaftlichen Nachlass M. S a n N i c o l ò s hat sein Nachfolger an der Münchener Universität, H. P e t s c h o w, ein bemerkenswertes Material von neubabylonischen Rechtsurkunden (im ganzen 118 Texte) herausgegeben¹²¹. Der verstorbene Altmeister auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Forschungen hat das Manuskript vorbereitet und die Reihenfolge der Urkunden nach den einzelnen Geschäftsgattungen bestimmt. Der Anteil Petschows bestand in der Einarbeitung der zwischen dem Ableben San Nicolòs und der Herausgabe des Werkes (1955–1960) erschienenen Literatur, in der Überprüfung des gesamten Urkundenmaterials (dabei wurden einige schwer interpretierbare Fragmente ausgelassen, die Einreihung der Urkunde Nr 84^a abgeändert, die Textüberschrift der Urkunde 52^a hinzugefügt und Übersetzungen mit Noten bei den Urkunden Nr 92, 112–114 fertiggestellt). P e t s c h o w hat auch den ganzen Hilfsapparat ausgearbeitet. Inhaltlich bilden die bearbeiteten Urkunden acht Gruppen: I. Eherecht (3 Urkunden); II. Ankin dung (2); Erbteilungen (2); IV. Kauf: A. Grundstückskauf (6); B. Mobiliarkauf (16); V. Miete: A. Hausmiete (3); B. Schiffsmiete (8); C. Personenmiete (3); VI. Verpflichtungsscheine: A. Geldschulden (23); B. Sachsulden (26); C. Geld- oder Sachsulden mit Bürgschafts- oder Pfandbestellungen (15); VII. Kraftloserklärung von Schuldscheinen, Quittungen (5); VIII. Verschiedenes. Unter diesem Urkundenmaterial erwecken besondere Aufmerksamkeit die Urkunden Nr 1 und 2; die erstere enthält einen Ehevertrag, in dem eine sonst in den neubabylonischen Eheverträgen nicht geläufige Geldbusse von 6 Minen Silber dem Ehegatten für den Fall auferlegt wird, wenn er seine Ehefrau verlässt oder eine andere Frau, die von ihm schwanger ist, in sein Haus einführt; andererseits wird die Ehefrau mit dem Tode bestraft (durch Stock-

¹¹⁸ Vgl. l.c., 117–119 (als IX. Teil: *Das neubabylonische Gesetzesfragment*).

¹¹⁹ Aus der neueren Literatur ist die soeben erwähnte Arbeit von Brongers und die unter A. 114 angeführte Übersetzung von Diakonow unverwendet geblieben.

¹²⁰ H a a s e unterscheidet nur drei Gruppen der neubabylonischen Bestimmungen: Bewässerung (§ 3), Vermischtes (§§ 5–7), Familien- und Erbrecht (§§ 8–15).

¹²¹ M. S a n N i c o l ò — H. P e t s c h o w, *Babylonische Rechtsurkunden aus dem 6. Jahrhundert v. Chr.* Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen, Neue Folge, Heft 51, 1960. Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten, Serie A, 3. Stück. Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1960, XXI + 122 S.

schläge), wenn sie ihrem Gatten untreu wird. Urkunde Nr. 2 enthält eine Mitgiftbestellung (wohl mit dem Zweck einer Erbabfindung); sie ist durch eine ihrer Fluchklauseln bemerkenswert, in der auf die Verordnungen von Nebukadnezar hingewiesen wird¹²², deren Inhalt uns bis jetzt sonst unbekannt bleibt¹²³.

Um die Veröffentlichung weiterer neu- und spätbabylonischen Urkunden, die aus der Sammlung Amherst stammen, von T. G. Pinches kopiert und seiner Zeit von A. Ungnad bearbeitet und grösstenteils auch zur Herausgabe vorbereitet wurden, hat sich neuerlich E. Weidner verdient¹²⁴. Es handelt sich im ganzen um 36 Urkunden (Amherst 225–261), die fast ausschliesslich¹²⁵ zu den Familienarchiven¹²⁶ aus der Stadt Barsipa gehörten. Die spätbabylonischen, aus Barsipa stammenden Urkunden sind nicht nur für die Erkenntnis der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse jener Zeit bedeutungsvoll, sondern grösstenteils helfen sie uns, auch die Zeitperiode der babylonischen Prätendenten zu Beginn der Regierung des Xerxes möglichst fest zu begrenzen. Im vorliegenden Artikel hat E. Weidner sieben besonders charakteristische Amherst-Urkunden (Nr. 248, 249, 254, 258, 261) ausgewählt und ihren Text in der Übersetzung von Ungnad (sowie auch die Texterläuterungen desselben) mit den entsprechenden Autographen von T. G. Pinches vorgelegt. Die übrigen Amherst-Urkunden werden wenigstens ihrem Inhalt nach kurz charakterisiert, wobei auch ihre Datierungen beigegeben werden¹²⁷.

Die kurze Episode der letzten Versuche Babyloniens um die politische Unabhängigkeit, die schon von vornherein zum Scheitern verurteilt waren, hat auch die Aufmerksamkeit von F. M. Th. de Liagre Böhl auf sich gelenkt¹²⁸. Es ist allerdings bemerkenswert, dass trotz grosser politischer Wirren, die sich vor allem durch die Ablösung von einigen Herrschern auf dem babylonischen Throne im Laufe einer verhältnismässig kurzen Zeit kennzeichneten,

¹²² Vgl. J. Klíma, SZ 79 (1962) 343.

¹²³ Siehe die Besprechungen von A. Salonen, OLZ 57 (1962) 150 f.; E. Szlechter, RA 56 (1962) 46 ff.

¹²⁴ Enthalten in AfO 19 (1959–60) 74–82, unter dem Titel *Neubabylonische Privaturkunden aus der Sammlung Amherst*.

¹²⁵ Nur Amherst 225 stammt aus Babylon, aus der Zeit des Nabū-apal-usur, (611 v. Chr.) und Amherst 226 aus Dilbat aus der Zeit des Nabū-na'id (553 v. Chr.).

¹²⁶ Es handelt sich um sieben Familien, die uns auch aus weiteren Dokumenten der entsprechenden Familienarchiven bekannt sind. Eine grössere Gruppe dieser Dokumente (VAT 4921–5050) hat A. Ungnad in VAS III–VI veröffentlicht und in NRVU zusammen mit M. San Nicolò bearbeitet.

¹²⁷ Ausserdem macht E. Weidner noch darauf aufmerksam, dass das vollständige Manuskript Ungnads und die dazu gehörigen Kopien von T. G. Pinches im Institut für Orientkunde der Universität Graz deponiert sind und dort jederzeit eingesehen werden können.

¹²⁸ Vgl. BiOr 19 (1962) 110–114, unter dem Titel *Die babylonischen Prätendenten zur Zeit des Xerxes*. Dieser Beitrag ist wohl unabhängig von dem sieben erwähnten Artikel Ungnads entstanden; beide ergänzen sich gegenseitig.

das spätbabylonische Wirtschaftsleben in den eingelebten Bahnen weiterging. De Liagre Böhl versucht diese Ereignisse genauer zu datieren und greift deshalb zu jenen Urkunden, nach deren Datierungsangaben die Regierungszeit der babylonischen Thronprätendenten — Bel-šimanni und Šamaš-eriba — festgestellt werden konnte. Es handelt sich um 12 Urkunden: die erste ist wohl mit der von A. Ungnad als Amherst Nr. 249 bezeichneten identisch; in Übereinstimmung mit Cameron (AJSL 58, 1941, 319 ff.) hält de Liagre Böhl den Namen des Herrschers, Šikušti, nicht als jenen des weiteren Prätendenten, sondern liest ihn (abweichend von Ungnad) als Ah-ši-i-war-ši, d.h. Xerxes. Die nächsten zwei (veröffentlicht von M. San Nicolò in NRVU, Nr. 683 und 464) aus Dilbat und Barsipa stammen aus dem Regierungsantrittsjahr des Bel-šimanni; seine Regierung beschränkte sich auf eine ganz kurze Zeit, den Sommer des Jahres 484 v. Chr. Zwei Jahre später kam es zum Aufstand von Šamaš-eriba, dessen Regierung mit 9 Urkunden zu belegen ist (davon 7 nach NRVU: 90, 462–464, 615, 785, 786; eine aus Leiden, LB 1718; eine aus der Sammlung Spartoli im Britischen Museum). Die Regierung von Šamaš-eriba dauerte vom Sommer bis Herbst 482 v. Chr., beinahe ein Vierteljahr. Sie wurde durch den Einmarsch von Xerxes beendet, der die Stadt Babylon schwer verwüstete.

Weitere neubabylonische Urkunden sind in drei Publikationen des bewährten Innsbrucker Keilschriftforschers, K. Oberhuber, enthalten. In der älteren¹²⁹ werden 4 Urkunden aus Uruk (Texte 2–5) in Umschrift und Übersetzung mit entsprechenden philologischen Erläuterungen abgedruckt; beigegeben werden auch ihre Auto- und Photographien. Alle Texte sind nur fragmentarisch erhalten (Nr. 2 ist ein Verpflichtungsschein über Pachtleistung des Pächters eines Palmengartens, Nr. 3 eine Auslöhnungs- bzw. Verpflegungsliste zugunsten verschiedener Personen, Nr. 4 und 5 sind Verzeichnisse von Vieh, das bestimmten Personen übergeben wurde)¹³⁰. Die zweite Arbeit ist zweiteilig (Tafelband und Textband) und enthält neben den sumerischen und altbabylonischen auch 31 Urkunden aus der neubabylonischen Zeit¹³¹; es handelt sich überwiegend um Verpflichtungsscheine, Verwaltungsurkunden, Quittungen und Viehlisten¹³². An dritter Stelle handelt es sich um die Veröffentlichung von zwei neubabylonischen Urkunden in Autographien, Umschrift und Über-

¹²⁹ Erschienen im Sonderheft 4 der Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft (1956) unter dem Titel *Innsbrucker Keilschrifttexte. Ein Tonnagelfragment der UR-III Periode aus Eridu. Wirtschaftsurkunden der Achämenidenzeit aus Uruk.*

¹³⁰ Vgl. dazu D. O. Edzard, WZKM 55 (1959) 163.

¹³¹ Erschienen als Sonderhefte 7 und 8 der unter A 128 erwähnten Serie in Jahren 1958 und 1960 unter dem Titel *Sumerische und akkadische Keilschriftdenkmäler des Archäologischen Museums zu Florenz.*

¹³² Vgl. dazu J. Aro, OLZ 57 (1962) 146 ff.; D. O. Edzard, *Anthropos* 57 (1962) 232 f.; J. Klíma, DLZ 84³ (1963), 200 ff.; E. Sollberger, AfO 20 (1963) 137 ff.

setzung (erschienen in WZKM 56, 1960, 138–140 unter dem Titel *Zwei neubabylonische Tontafeln aus dem Nachlass D.H. v. Müllers*). Die erste Urkunde stellt eine Quittung über den Empfang der gelieferten Ware aus dem 8. Jahr Nabonids dar, die zweite ist sehr lückenhaft (wohl auch eine Quittung); ihr Datum ist zerstört.

Schliesslich wollen wir noch auf die russische Übersetzung von 5 privatrechtlichen Dokumenten aus der Zeitperiode 626–538 v.Chr. erwähnen, die R. A. G r i b o w im Rahmen der neuen russischen Chrestomathie aus der Geschichte des Alten Orient¹³³ veröffentlicht hat¹³⁴. Seine Absicht war, die Entwicklung der Handelsbeziehungen und Wirtschaftsverhältnisse während der neu- und spätbabylonischen Zeit damit zu beleuchten.

3. Aus der Reihe der einzelnen Artikel, die sich auf das neu- und spätbabylonische Wirtschafts- und Rechtsleben beziehen, sei vor allem auf die Erforschungen des neubabylonischen Bürgerschaftsrechtes hingewiesen, die H. P e t s c h o w¹³⁵ auf Grund eines Verpflichtungsscheines aus der Zeit Nebukadnezars II (582–81 v.Chr.) unternommen hat¹³⁶, dessen Interpretation ernste Schwierigkeiten bereitet. Auf Grund seiner Auslegung dieser Urkunde kommt Petschow zur Ansicht, dass sie uns ein Anwendungsbeispiel für die Rechtslage in jenem Fall bietet, dass der Bürge aus seiner Gestellungsbürgschaft in Anspruch genommen wird. Der Bürge ist bei Nichtgestellung des Schuldners zum Fälligkeitstermin selbst zur Erfüllung verpflichtet; nachträgliche Schuldnergestellung befreit anscheinend den Bürgen nur noch bei Zustimmung des Gläubigers (P e t s c h o w, l.c. 246).

Auf dieser Stelle sei noch auf die anregende Studie des bereits verstorbenen Kenners des hebräischen Rechtswesens, J a k o b J. R a b i n o w i t z, die in dieser Zeitschrift abgedruckt wurde¹³⁷ und den Lesern wohl gut bekannt ist. Unter seinen aufschlussreichen Beobachtungen verdient besonders jener Gedanke einer weiteren und tieferen Erforschung, der dem Problem des allfälligen Einflusses der Juden im babylonischen Exil auf das formale wie auch auf das materielle Recht Babyloniens gilt¹³⁸.

Weitere Untersuchungen beschäftigen sich mit einigen Aspekten der neu-

¹³³ *Chrestomatija po istorii Drevnego Vostoka, Moskva* 1963, 262–263.

¹³⁴ Für die Übersetzung wurden die Texte Nr. 24, 27, 48, 126 und 192 aus E. W. M o o r e, *Neo-Babylonian Business and Administrative Documents*, rausgewählt.

¹³⁵ Veröffentlicht in ZA NF 19 (1959) 241–247, unter dem Titel *Zum neubabylonischen Bürgerschaftsrecht*.

¹³⁶ Es handelt sich um die von M. S a n N i c o l ò bearbeitete (vgl. *Orientalia* 25, (1956) 33) Urkunde Pohl I 10. — H. P e t s c h o w bietet ihre Umschrift (ohne Zeugennamen) und Übersetzung.

¹³⁷ Vgl. JJP XIII (1961) 131–175, unter dem Titel *Neo-Babylonian Legal Documents and Jewish Law*.

¹³⁸ Zu diesem Problem siehe nun besonders E. B i c k e r m a n, *From Ezra to the Last of the Maccabees*, New York 1962, S. 3 ff. Vgl. dazu schon G. B r u n n e r, *Der Nabuchodonosor*

und spätbabylonischen Periode. Neben der kürzeren Bekanntgabe von R. Labat¹³⁹ über eine neue, leider sehr fragmentarisch erhaltene Tafel, die eine Schenkung von Grundstücken registriert, die Kaššā, Tochter eines mit Namen nicht angeführten Herrschers (*mārat šarri*), dem Tempel der Göttin Ištar von Uruk geschenkt hat, sind zwei Studien des sowjetischen Orientalisten M. A. Dandamajew sehr bemerkenswert: die ältere¹⁴⁰ betrifft die Lage der ausländischen Sklaven auf den Latifundien der achämenidischen Könige und ihrer Magnaten und bildet einen gediegenen Beitrag zur Erkenntnis der persischen Sklaverei. Ursprünglich war bei den Persern, wie auch in den übrigen altorientalischen Ländern, nur die patrimoniale Form der Sklaverei bekannt. Der Begriff *kurtas* entsprach jenem eines Hausknechtes bzw. eines Angehörigen des Gesindes. Erst die Eroberungen der fremden Länder, die mit Massendeportationen der besiegten Bevölkerung verbunden waren, hatten oft die Versklavung dieser Menschen zur Folge. So erschien bereits während der Achämenidenperiode die Sklavenarbeit als entscheidender Faktor in der ganzen Staatswirtschaft. Die zweite Arbeit desselben Verfassers¹⁴¹ bildet eine kurze, doch treffliche Darstellung des raschen Aufstieges Persien zum Weltreich und der damit verbundenen entscheidenden Veränderungen in der gesamten Staatswirtschaft schlechthin. Die Arbeit befasst sich nicht nur mit der Stellung und Tätigkeit der Latifundienbesitzer und Grossunternehmer (z.B. die Familie Murašū), die in einem regen Handelsverkehr mit den persischen Thronfolgern, Prinzen und Prinzessinnen standen, sondern widmet auch ihre Aufmerksamkeit den verschiedenen Gruppen von Personen, die vom Herrscher Bodenzuteilungen (iranisch *bāqa*, babyl. *ilku*, aramäisch *halāk*) erhielten und dafür zum Militärdienst und zur Leistung von verschiedenen Abgaben verpflichtet waren. Ausserdem wird auch der Boden erwähnt, den der Herrscher behielt und entweder durch eigene Sklaven bearbeiten liess oder an dritte Personen verpachtete. Den ausserordentlichen Reichtum der persischen Adligen beweisen auch die spätbabylonischen Mietverträge über das Vieh. Neun Mietverträge¹⁴² aus dem Handelsarchiv der bereits erwähnten Familie Murašū beziehen sich auf

des Buches *Judith. Beitrag zur Geschichte Israels nach dem Exil und in den ersten Regierungsjahren Darius' I.* 2. Aufl. (gekürzt und erweitert), 166 S. Berlin 1959, F. A. Günther. Darüber noch die Besprechung von J. C. Greenfield, JBL 80 (1961) 298 f.

¹³⁹ Enthaltene in RA 54 (1960) 85–88, unter dem Titel *Domaines de la déesse Ištar d'Uruk*.

¹⁴⁰ Erschienen russisch und englisch in der Reihe der Vorträge der sowjetischen Delegation am XXV. Internationalen Orientalisten Kongresse in Moskau (1960), unter dem englischen Titel *Foreign Slaves on the Estates of the Achaemenid Kings and their Nobles*, XL 22 S.

¹⁴¹ Veröffentlicht in *Problemy socialno-ekonomičeskoj istorii drevnogo mira — Sbornik pamjati, akademika Alexandra Iljiča Tiumeneva* (Probleme der sozialwirtschaftlichen Geschichte des Altertums — Gedenkschrift für den Akademiker A. I. Tiumenew), Moskau 1963, unter dem Titel *Kontrakty o sdače vnajem skota, prinadležavšego satrapu Aršamu* (Mietverträge über das dem Satrapen Aršam zugehörigen Vieh) S. 127–148.

¹⁴² Davon acht aus der Zeit des Darius II., ein aus der Zeit des Artaxerxes II.

den persischen Satrapen Aršam in Ägypten (aus der 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr.), die beweisen, dass dieser Würdenträger neben seinen Latifundien auch eine besonders grosse Menge von Kleinvieh besass und dieses verschiedenen Personen vermietete. Drei bis jetzt noch nicht übersetzte Verträge werden dann in russischer Übersetzung beigelegt (UM 144, 146, 147).

Einige Züge der spätbabylonischen Verwaltung hilft uns die übersichtlich dargebotene Abhandlung von H e n r y W. F. S a g g s näher zu erkennen¹⁴³. Den Vf. interessierte die Funktion und Kompetenz der *šatammu* und *reš šarri bēl piqitti* hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung der Tempelliegenschaften, der Kontrolle und Jurisdiktion über das Tempelpersonal (sog. *širkē*) sowie auch ihre kultischen Verfügungen, die jedoch eher einen administrativen¹⁴⁴ als rituellen Charakter hatten.

Vom Standpunkt der altorientalischen völkerrechtlichen Beziehungen verdient unsere Aufmerksamkeit die Abhandlung von M. T s e v a t¹⁴⁵, die sich den Vassalenverträgen aus der neuassyrischen und Neubabylonischen Zeit zugewendet und auch die alttestamentliche verurteilende Stellungnahme des Propheten Ezechiels zum Vertragsbruch des Königs Zedekia gegenüber dem babylonischen Nebukadnezar II (vgl. Ez 17, 12 ff.)¹⁴⁶ untersucht.

4. An dieser Stelle seien wenigstens cursorisch jene Publikationen und Studien angegeben, die den Interessenten, vor allem aus dem Kreise der Rechtshistoriker, gute Informationen bieten könnten, die sich besonders auf die Geschichte der neu- und spätbabylonischen Epoche beziehen. Vor allem sei auf den weiteren (IX.) Band der Sammlung UET hingewiesen, den uns noch der bereits verstorbene Bahnbrecher der modernen Archäologie, L. W o o l l e y, vorgelegt hat: *The Neo-Babylonian and Persian Periods*¹⁴⁷. Der reichlich mit Abbildungen aus den Ausgrabungen in Uruk ausgestattete Band enthält auch einen besonderen Beitrag von M. E. L. M a l l o w a n, der den ausserordentlichen kulturgeschichtlichen Wert der einzelnen Funde für die Erkenntnis der Schlussperiode des alten Mesopotamien hervorhebt¹⁴⁸.

¹⁴³ Vgl. *Sumer* 15 (1959) 29–38, unter dem Titel *Two Administrative Officials at Erech in the 6th Century B.C.*

¹⁴⁴ U.a. wird auch ihre Mitwirkung bei der Festsetzung des Schaltmonates (addaru DIR) erwähnt.

¹⁴⁵ Veröffentlicht in *JBL* 78 (1959) 199–204, unter dem Titel *The Neo-Assyrian and Neo-Babylonian Vassal Oaths and the Prophet Ezekiel*.

¹⁴⁶ Vgl. neuestens M. A. B e e k, *Geschichte Israels. Von Abraham bis Bar Kochba*. Stuttgart (1961) S. 96 ff.

¹⁴⁷ Siehe dazu die bemerkenswerte Besprechung von M. L a m b e r t, *RA* 57 (1963) 99, der auch auf die Nachteile des persischen Triumphes über Babylonien für die Handelsbeziehungen des babylonischen Südens hinweist.

¹⁴⁸ Über diesen der Neubabylonischen Periode unmittelbar vorausgehenden Zeitabschnitt, der oft als „dunkles Zeitalter“ bezeichnet wird, unterrichtet R. B o r g e r in seinem Artikel *Mesopotamien in den Jahren 629–621 v. Chr.* (*WZKM* 55 (1959) 62–76).

Eine sehr anschauliche Studie über die Schicksale der Reichshauptstadt Babylon aus der Zeit nach ihrer Eroberung durch den persischen Herrscher Kyros II. ist dem tüchtigen Keilschriftforscher aus den Staatlichen Museen zu Berlin, H o r s t K l e n g e l¹⁴⁹, gelungen. Neben den bereits erwähnten Revolten der Babylonier gegen die persischen Herrscher (siehe oben S. 390) erwähnt Klengel noch zwei andere Aufstände, über die Dareios I. in der Behistun-Inschrift selbst berichtet. Diese Aufstände haben den persischen Herrscher zu einer Verwaltungsreform des Reiches veranlasst (besonders zur Einteilung des Reiches in 20 Satrapien). Babylonien stellte dabei — wenigstens dem Steuerertrag nach — die weit reichste Satrapie dar. Andererseits haben sich für Babylonien, das im Zentrum des persischen Grossreiches lag, neue, umfangreiche Handelsgebiete und Möglichkeiten geöffnet. Viel Aufmerksamkeit schenkt Klengel dem Stadtbild von Babylon, wobei auch eine Reihe der Angaben Herodots auf Grund der archäologischen Befunde in das richtige Licht gestellt werden konnte.

Manche interessante Beobachtungen über die Herrscher der achämenidischen Dynastie bringt uns M. A. D a n d a m a i e w in seinem Beitrag *K voprosu o dinastii Achemenidov* (Zum Problem der Achämenidendynastie)¹⁵⁰. Auf Grund der assyrisch-babylonischen und achämenidischen Inschriften kommt der Vf. zum Ergebnis, dass Kyros I., Kambyses I. und Kyros II. in Persien und Anšan herrschten, die Herrschaft von Ariaramnes und Aršames überhaupt nicht als nachgewiesen gelten kann. Die Titulatur „König von Anšan“, die dem Kyros in der Nabonids Chronik und in den Inschriften des Kyros aus Ur gegeben wird, stellt eher einen Archaismus dar, der für die babylonische Literatur charakteristisch war. Die Babylonier nannten die Achämeniden als Könige von Anšan in derselben Art wie die Griechen, Hebräer, Ägypter und Südaraber dieselben Herrscher als Könige von Medien bezeichneten.

Hinsichtlich der Ereignisse während der Herrschaft des Nabonid sei noch auf folgende Abhandlungen hingewiesen: C. J. G a d d, *The Harran Inscriptions of Nabonid* (*Anatolian Studies* 8, 1958, 35–92), W. L. M o r a n, *Notes on the New Nabonidus Inscriptions* (*Orientalia* 28, 1959, 130–140), E. V o i g t, *Novae Inscriptiones Nabonidi* (*Biblica* 40, 1959, 88–102) und R. M e y e r, *Das Gebet des Nabonid* (SBSAW zu Leipzig, phil.-hist. Kl. Bd. 107/3, Berlin 1962).

Nicht nur für die Philologen, sondern auch für den Historiker und Rechtshistoriker sehr belehrend sind die Studien, die sich mit den griechischen Namen und mit den sumerisch-akkadischen — im griechischen Alphabet geschrieben — Ausdrücken in den spätbabylonischen Tontafeln beschäftigen und die

¹⁴⁹ Unter dem Titel *Babylon zur Zeit der Perser, Griechen und Parther*, erschienen in *Forschungen und Berichte*, Band 5, 1962 (Staatliche Museen zu Berlin), S. 40–53.

¹⁵⁰ Enthalt in *Palestinskij Sbornik* 5 (68), 1960, 3–21 (mit einem kurzen englischen Resumé),

wir W. Röllig¹⁵¹ und E. Sollberger¹⁵² verdanken. — Obwohl dem Interesse des Rechtshistorikers scheinbar etwas entlegen, verdienen doch vom kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt eine Erwähnung der Beitrag von R. Labat über die medizinischen bzw. magischen Vorschriften¹⁵³, jener von L. Jakob-Rost über ein babylonisches Omen aus dem Jahre 592 v.Chr.¹⁵⁴ und neuerlich noch der Bericht von F. Köcher über einen verkanteten Neubabylonischen Text aus Sippar¹⁵⁵.

Vom kunsthistorischen Standpunkt schenkt der neu- und spätbabylonischen Zeit eine grosse Aufmerksamkeit A. Parrot¹⁵⁶. In zwei Abschnitten seines Werkes (IV. Babylonier und Neubabylonier, 990–539 v.Chr., S. 167–187 und V. Von Achämeniden bis zum Tod Alexanders des Grossen, 559–323 v.Chr., S. 189–211) bringt Parrot ein glänzendes Bild des Schlussstadiums der babylonischen Kunstgeschichte und bietet zahlreiche Bemerkungen, die auch für die Erkenntnis der babylonischen Kultur interessant und anregend sind.

Unter den historischen bzw. kunsthistorischen Aufsätzen verdient auch jener von R. Borger — H. R. Uhlemann unsere Aufmerksamkeit, der sich mit einem achämenidischen Schwert aus den Sammlungen des Deutschen Klingensmuseums in Solingen beschäftigt¹⁵⁷. Unter dem Vorbehalt der Echtheit des Schwertes schliesst Borger nicht aus, dass es sich um ein von Dareios in altpersischer Keilschrift „signiertes“ Schwert handelt, das dieser Herrscher einem verdienstvollen Würdenträger oder Vasallen geschenkt hat, dessen Name zwar gelesen werden kann, ohne daß man jedoch mehr von ihm wüsste. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass es sich, wie Borger vermutet, um eine jüngere Analogie zur Tradition der assyrischen Grosskönige handelt, die ebenfalls Schwerte und Dolche schenkten.

[Praha]

Josef Klíma

¹⁵¹ Veröffentlicht in *Orientalia* 20 (1960) 376–391, unter dem Titel *Griechische Eigennamen in Texten der babylonischen Spätzeit*.

¹⁵² Erschienen unter dem Titel *Graeco-Babyloniaca* in *Iraq* 24 (1962) 63–72.

¹⁵³ Vgl. RA 54 (1960) 169–176, unter dem Titel *Ordonnances médicales ou magiques*.

¹⁵⁴ Erschienen in *Forschungen und Berichte*, Band 3 (1952) 31–33.

¹⁵⁵ Veröffentlicht in AfO 20 (1963) 156–158. Köcher hält diese Tafel wohl für ein Bestandsverzeichnis magisch-medizinisch wirksamer Mineralien, die zur Verwendung in der Heilpraxis des *mašmašu* aufbewahrt worden sind.

¹⁵⁶ In seinem Standardwerke *Assur* (deutsche Ausgabe: C. H. Beck, München 1961).

¹⁵⁷ Vgl. BiOr 20 (1963) 3–5, mit 2 Pl.